

BEGRÜNDUNG

**ZUR 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE DAGEBÜLL, KREIS NORDFRIESLAND
FÜR DAS GEBIET „ÖSTLICH DES BESTEHENDEN
FERIENHAUSGEBIETES, ZWISCHEN NORDSEESTRASSE
UND DEM DAGEBÜLLER HAUPTSIELZUG“**



Ausgearbeitet durch:

Guntram Blank
Architekturbüro für Stadtplanung
Blücherplatz 9a, 24105 Kiel
Tel. 0431-570919-0 / Fax -9
eMail: info@gb-afs.de
Internet: www.gb-afs.de

**GFN – Gesellschaft für Freilandökologie
und Naturschutzplanung mbH**
Stuthagen 25, 24113 Molfsee
Tel. 04347-99973-0 / Fax -79
eMail: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

INHALTSÜBERSICHT

1.	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	3
2.	Rechtsgrundlagen und Verfahren	3
2.1.	Rechtsgrundlagen	3
2.2.	Verfahren	3
3.	Angaben zur Lage und zum Bestand	4
3.1.	Lage des Plangebietes	4
3.2.	Derzeitige Nutzung des Plangebietes	4
4.	Übergeordnete und vorangegangene Planungen	5
4.1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
4.2.	Flächennutzungsplan	6
4.3.	Landschaftsplan	7
4.4.	Bebauungsplanung	7
4.5.	Sonstige gemeindliche Planungen	8
5.	Planung	10
5.1.	Vorhabenplanung	10
5.2.	Ziele der Planung	10
5.3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	10
5.4.	Alternativenprüfung	11
6.	Künftige Darstellungen im Flächennutzungsplan	11
7.	Umweltplanung	11
8.	Immissionsschutz	12
9.	Erschliessung	12
10.	Sonstige Maßnahmen und Hinweise	13
11.	Kosten	13
12.	Umweltbericht	13

1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Die Gemeinde Dagebüll liegt in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Die Gemeinde strebt einen weiteren Ausbau der touristischen Infrastruktur insbesondere im Ortsteil Dagebüll-Hafen an. Hierzu gehören die Errichtung von Ferienwohnungen und touristische Dienstleistungseinrichtungen. Mit den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 8, Nr. 10 und Nr. 12 wurden bereits in den Jahren 2012 bis 2014 und 2016 Ferienhausgebiete mit 37, 19 und 30 Ferienwohnungen entwickelt. Damit sind in diesen Jahren insgesamt 86 Ferienwohnungen in Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern entstanden.

Im Rahmen einer Betrachtung der touristischen Entwicklung innerhalb des Ortsteiles Dagebüll-Hafen hat sich die Gemeinde mit der weiteren Entwicklung touristischer Einrichtungen und ergänzender Einrichtungen beschäftigt. Die vorliegende Fläche wird auch in Abgleich mit anderen Nutzungsansprüchen als für eine weitere Entwicklung von Ferienwohnungen geeignet erachtet.

Für das Plangebiet ist ein Vorhabenträger, der auch über die Fläche verfügt, mit dem Antrag an die Gemeinde herangetreten, die Fläche zu überplanen. Da die Gemeinde die beantragte Entwicklung befürwortet, sollen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Ferienhausgebietes mit weiteren 29 Ferienwohnungen in Einzel- und Doppelhäusern zur Stärkung des Tourismus und der Befriedigung der starken Nachfrage nach Ferienwohnungen in der Gemeinde Dagebüll geschaffen werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Änderung des bestehenden F-Planes erforderlich, der den Bereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Die vorliegende Fläche war bislang Bestandteil der 2. Änderung des F-Planes. Da sich im Verfahren zur Aufstellung dieser F-Planänderung hinsichtlich anderer Flächenanteile zu klärende Fragestellungen ergeben haben, die Zeit in Anspruch nehmen, hat die Gemeinde entschieden für das vorliegenden Vorhaben eine eigenständige 3. F-Planänderung aufzustellen, um das Vorhaben zügig vorantreiben zu können.

2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN

2.1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Gemeinde Dagebüll wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in den jeweils gültigen Fassungen aufgestellt.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im „Parallelverfahren“ zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 16.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zur Planung eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt, der zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan wird. Zum derzeitigen Verfahrensstand ist der Vorentwurf des Umweltberichtes als Kapitel 13 Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der vorliegenden Planung gemäß § 6 (5) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt. Diese gibt Auskunft über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

2.2. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des F-Planes wurde am 06.11.2017 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dagebüll gefasst.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wird verzichtet, da dies für die vorliegende Fläche bereits im Rahmen der 2. Änderung des F-Planes erfolgt ist.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 06.11.2017 im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dagebüll hat am 06.11.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst und gleichzeitig bestimmt, dass entsprechend § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen und Stellungnahmen einzureichen sind.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.11.2017 bis einschließlich 15.12.2017. Die von der Planung berührten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 13.12.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gründe für eine Verlängerung der Auslegungsfrist werden bei der vorliegenden Planung nicht gesehen, da die Planung keine besonderen Schwierigkeiten beinhaltet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dagebüll hat die zur 3. Änderung des F-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.02.2018 abschließend geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. In gleicher Sitzung wurde der abschließende Beschluss gefasst und die Begründung gebilligt.

3. **ANGABEN ZUR LAGE UND ZUM BESTAND**

3.1. Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Dagebüll liegt im Nordwesten des Kreises Nordfriesland. Die Gemeinde grenzt auf einer Länge von ca. 10 km an die Nordsee. Im Norden grenzt Dagebüll an die Gemeinde Galmsbüll, im Osten an Stedesand und Langenhorn.

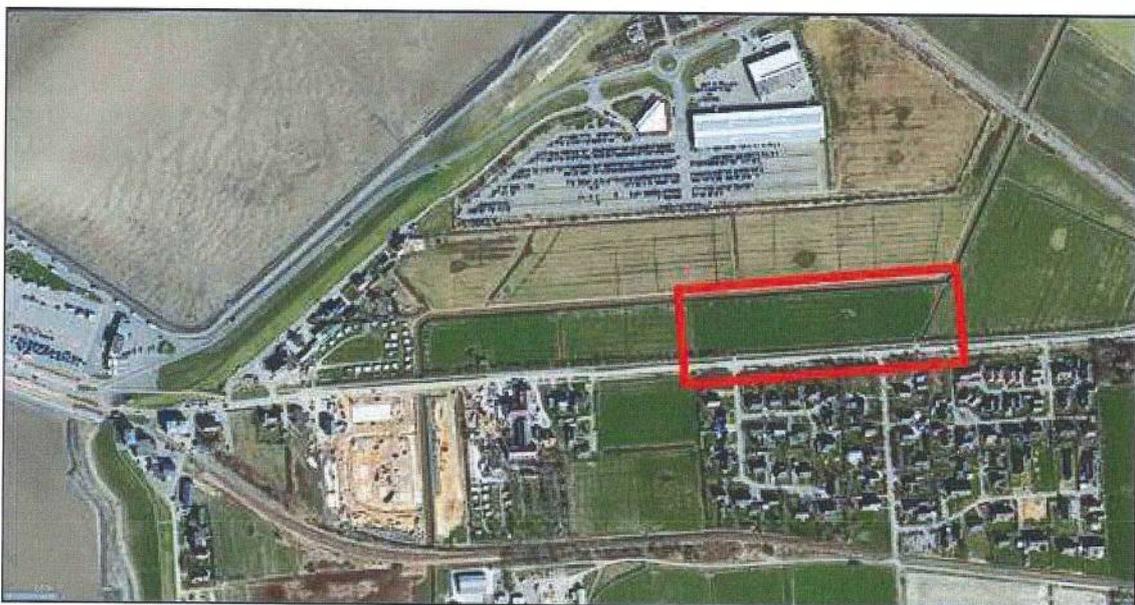
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Dagebüll-Hafen, der stark vom Tourismus geprägt ist und mit dem Fähranleger einen wichtigen Verkehrsknoten vom Festland zu den Inseln Föhr und Amrum darstellt. Durch den Ortsteil verläuft die Eisenbahnstrecke Niebüll-Dagebüll der Norddeutschen Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH (Neg) zur unmittelbar am Fähranleger gelegenen Endhaltestelle Dagebüll-Mole.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Nordseestraße, die direkt zum Fährhafen führt. Es umfasst das Flurstück 11, Flur 5 der Gemarkung Dagebüll.

Der überörtliche Autoverkehr zu den Inseln wird seit etwa 2005 über eine Umgehungsstraße nördlich um den Ortskern von Dagebüll-Hafen geführt. An dieser Straße befinden sich ausgedehnte, gebührenpflichtige Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.

Die nördliche Grenze des Plangebietes bildet der Dagebüller Hauptsielzug. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an derzeit landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen an. Unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich hier ein Graben (Flurstück 134), der den parallel zur Nordseestraße verlaufenden Graben mit dem Hauptsielzug im Norden verbindet. Die südliche Grenze wird durch den Verlauf der Nordseestraße gebildet und im Westen schließt das jüngste Ferienhausgebiet (VB-Plan Nr. 12) der Gemeinde an-

Der Geltungsbereich der F-Planänderung umfasst eine Fläche von ca. 1,32 ha. Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhenlage zwischen ca. 1,0 m und 1,50 m über NN und fällt leicht von Westen nach Osten hin ab.



Lage des Plangebietes innerhalb des Ortsteiles der Gemeinde

3.2. Derzeitige Nutzung des Plangebietes

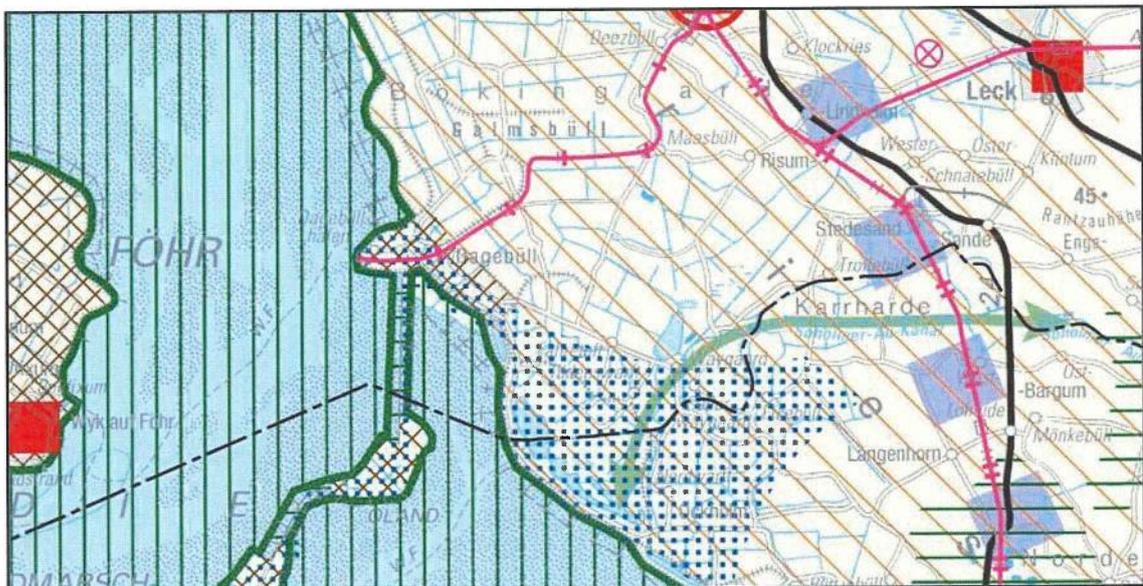
Die Fläche des Plangebietes wird derzeit als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Grünlandfläche befindet sich ein Kleingewässer.

4. ÜBERGEORDNETE UND VORANGEGANGENE PLANUNGEN

4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Aussagen zu den Zielen der Raumordnung für die Gemeinde Dagebüll finden sich im Regionalplan für den Planungsraum V (REP V) aus dem Jahr 2002 (bestehend aus der kreisfreien Stadt Flensburg und den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg), in dem die Aussagen des Landesraumordnungsplanes für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998 konkretisiert und ergänzt wurden. Der bisher geltende Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan ersetzt, der seitdem die Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 vorgeben soll.

Das Gemeindegebiet Dagebüll ist im Landesentwicklungsplan als ländlicher Raum dargestellt. Innerhalb der ländlichen Räume sollen Entwicklungen mithilfe von teilräumlichen Strategien und Entwicklungskonzepten stattfinden. Diese sollen den Strukturwandel unterstützen und helfen, die Folgen des demographischen Wandels zu bewältigen. Ebenso sollen die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung verbessert und Arbeitsplätze gesichert werden. (LEP, Ziffer 1.4, S. 28)



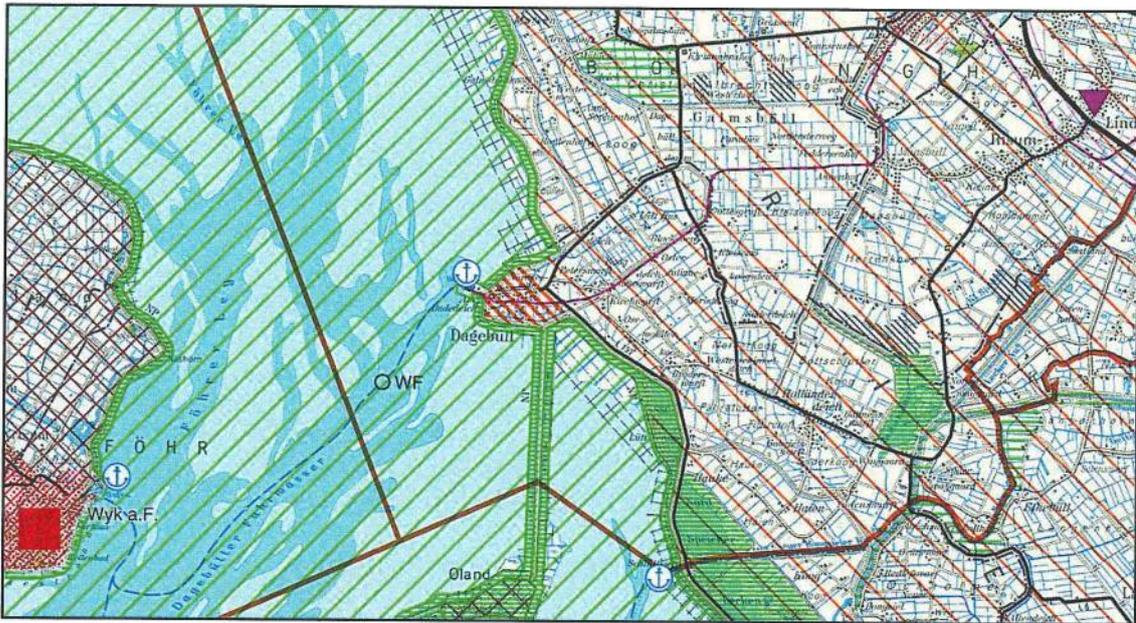
Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (2010)

Die Gemeinde befindet sich außerdem innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Der Ortsteil Dagebüll Hafen ist ebenfalls als Schwerpunkt für Tourismus und Erholung dargestellt. Innerhalb dieser Räume soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies bezieht sich besonders auf saisonverlängernde und qualitätssteigernde Maßnahmen. Neuansiedlungen und Kapazitätserweiterungen des Angebotes sind zur Unterstützung dieses Grundsatzes möglich. Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus, hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten werden. (LEP, Ziffer 3.7.1 und 3.7.2, S. 87ff)

Entlang der Nordseeküste ist ein Vorranggebiet für den Naturschutz gekennzeichnet. Die Belange des Naturschutzes haben Vorrang gegenüber anderer Nutzungen. Es besteht kein generelles Nutzungsverbot, jedoch ein Ausschluss von Nutzungen, die mit den Schutzbeziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. (LEP, Ziffer 5.2.1, S. 112)

Der LEP stellt einen großen Teil des Gemeindegebietes als dünnbesiedeltes Gebiet dar. Zu diesem Gebiet werden keine, die Gemeinde betreffenden weiterführenden Aussagen getroffen. (LEP, Ziffer 2.2.4, S. 40)

Ebenfalls dargestellt ist eine eingleisige Bahnstrecke zwischen Dagebüll und Niebüll. Der Schienenverkehr soll einen Teil des zu erwartenden Verkehrszuwachses der kommenden Jahre im Personen- und Güterverkehr bewältigen. Der Strecke kommt als Erschließung des Hafengebietes eine weitere Bedeutung zu.



Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum V (2002)

Mit den vorangegangenen Planungen der Gemeinde wurde bereits die touristische Entwicklung im Ortsteil Dagebüll-Hafen vor allem durch die Errichtung von Fremdenverkehrs- und Serviceeinrichtungen größeren baulichen Umfangs vorangetrieben.

Die von der Gemeinde angestrebte weitere Entwicklung von Ferienhausgebieten entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur 2. Änderung des F-Planes hat die Landesplanungsbehörde zur vorliegenden Fläche die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

„Im Hinblick auf die hier verfolgte Ferienhaus- bzw. Ferienwohnungsentwicklung ist eine nachhaltige Sicherung der gewerblich-touristischen Nutzung erforderlich; auf die in Ziffer 3.7.3 Abs. 4 LEP dargelegten Erfordernisse der Raumordnung mache ich aufmerksam. Die Sicherung der gewerblich-touristischen Nutzung ist im weiteren Verfahren im Grundsatz und weiter vertiefend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch ein nachvollziehbares Nutzungs- und Betreiberkonzept darzulegen.

Außerdem gehe ich davon aus, dass die Entwicklung von Ferienhausgebieten bzw. die Schaffung von Angeboten für das Ferienwohnen mit dieser Planung zunächst ihren Abschluss findet. Aufgrund der in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Entwicklung ist es m.E. erforderlich, dass die Gemeinde Dagebüll diesbezüglich zunächst in eine Konsolidierungsphase eintritt.“

Der Forderung der Absicherung der gewerblich-touristischen Nutzung wird -wie auch bei den vorangegangenen Planungen- mit den entsprechenden vertraglichen Regelungen entsprochen.

Hinsichtlich der nachfolgenden Aussage, dass die Schaffung von Angeboten für das Ferienwohnen mit dieser Planung zunächst ihren Abschluss finden sollte, ist seitens der Gemeinde zu entgegnen, dass die bisherigen Planungen von Ferienhausgebieten der bestehenden Nachfrage folgte, die nach wie vor sehr hoch ist, was sich auch in der sehr guten Auslastung der Ferienwohnungen niederschlägt. Die Vermietungsquote liegt bei über 200 Tagen im Jahr.

Da die Bereitstellung von Vermietungsangeboten zudem einhergeht mit der Verbesserung der weiteren touristischen Infrastruktur geht die Gemeinde davon aus, dass eine weitere, dem Bedarf entsprechende Entwicklung von Ferienhausgebieten, ggf. auch in anderer qualitativer Ausstattung, durchaus möglich und angemessen erscheint.

4.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dagebüll ist im Jahr 2015 wirksam geworden.

Der vorliegende Geltungsbereich wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus sind ein innerhalb der Fläche vorhandener Teich und der Hauptzielzug nördlich des Plangebietes als Wasserflächen dargestellt.



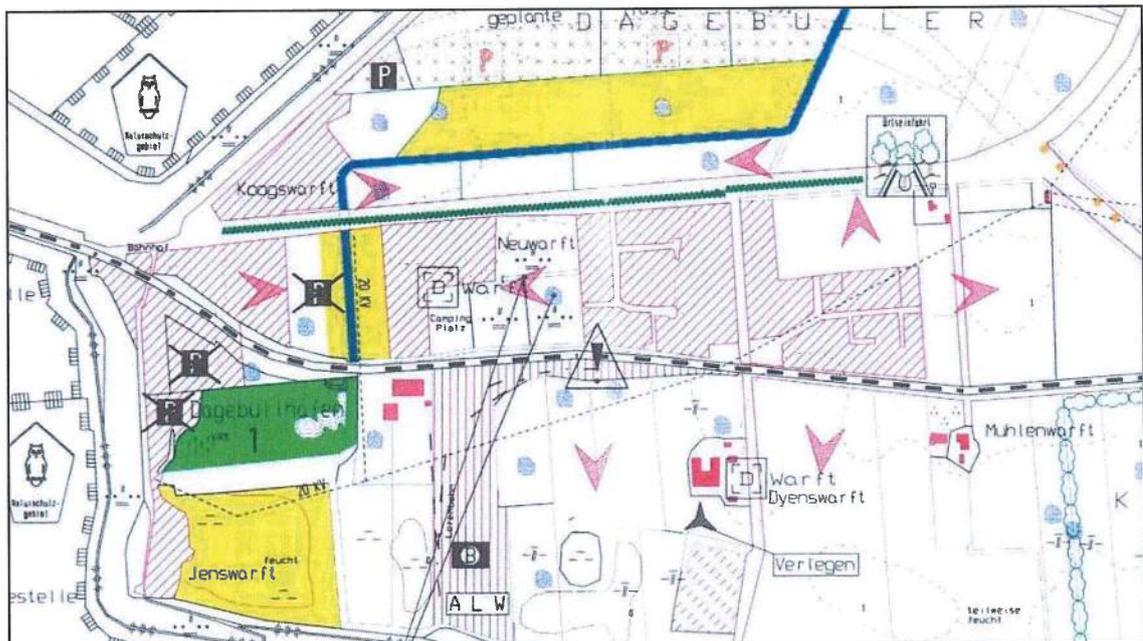
Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Dagebüll (2015)

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen nicht mehr den Planungszielen der Gemeinde, daher wird die vorliegende 3. Änderung des F-Planes erforderlich.

4.3. Landschaftsplan

Der bereits 1999 festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Dagebüll wurde bei der Neuauflistung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Der zu überplanende Bereich wurde dort gemeinsam mit den östlich angrenzenden Flächen als konfliktarmer Bereich für eine weitere Siedlungsentwicklung dargestellt.

Die vorliegende Planung steht somit nicht in Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplanes.



Auszug des Landschaftsplanes (1999), Maßnahmen- und Entwicklungskarte, Büro für Ortsentwicklung, Landschafts- und Freiraumplanung (OLAF), Wester-Ohrstedt

4.4. Bebauungsplanung

Bebauungspläne für das Plangebiet selbst existieren nicht. Südlich der Nordseestraße sind im Jahr 2012 der VB-Plan Nr. 8 und im Jahr 2013 der VB-Plan Nr. 10 aufgestellt worden. Diese haben die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Ferienhäusern und Geschäftsgebäuden geschaffen. Die Gebiete sind entsprechend dieser Vorgaben in den vergangenen Jahren, vollständig entwickelt worden.

Zwischen der Nordseestraße und dem Hauptzielzug, an den Teilgeltungsbereich 1 der vorliegenden Planung angrenzend, befindet sich der Geltungsbereich des VB-Planes Nr. 12, der im Jahr 2015 rechtskräftig wurde. Der VB-Plan Nr. 12 hat die Bebauung, der weiter nach Osten verlaufenden Fläche an der Nordseestraße, mit Ferienhäusern vorbereitet. Auch diese Fläche ist bereits vollständig entwickelt.

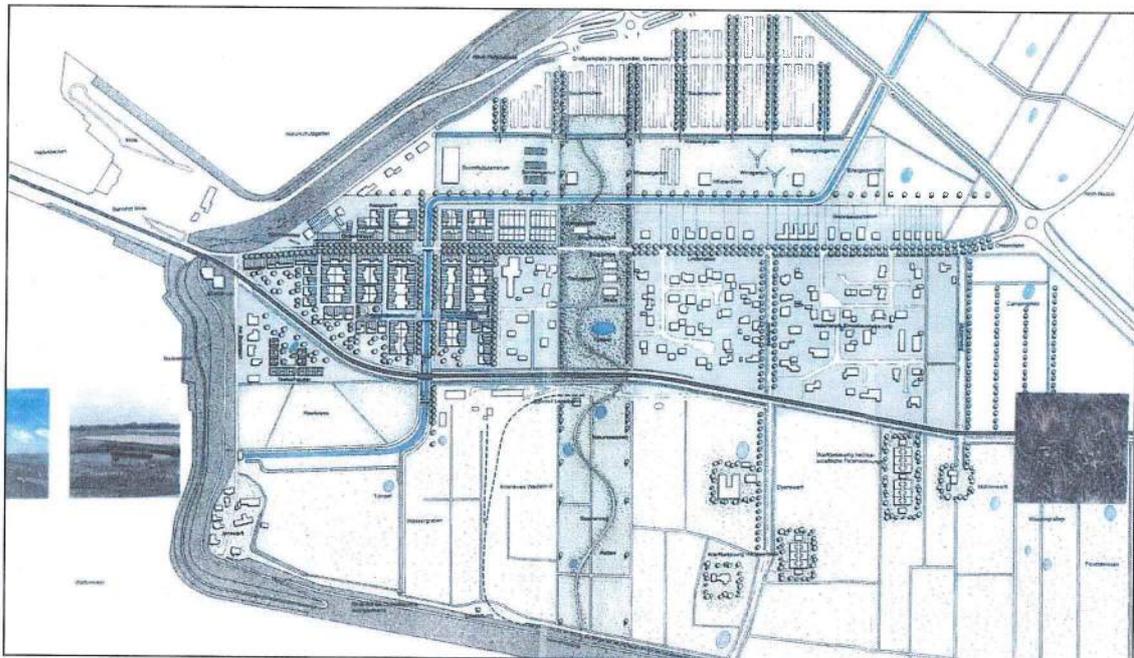
4.5. Sonstige gemeindliche Planungen

Gemeindliche Planungen, die über die bereits genannten Planungen hinaus erarbeitet wurden und auch den Bereich des Plangebietes berühren, sind in der Vergangenheit im Rahmen eines Ideenwettbewerbes zur städtebaulichen Entwicklung des Ortsteiles Dagebüll-Hafen, einer Betrachtung der tourismuswirtschaftlichen Effekte einer Ferienhausansiedlung sowie aktuell mit einer Untersuchung zur räumlichen Entwicklung touristischer Einrichtungen im Ortsteil erfolgt.

Städtebaulicher Ideenwettbewerb (2000)

Mit der Verlegung des Inseiparkplatzes an den nördlichen Rand des Ortsteiles und die Neuordnung der Hafenerschließung eröffnete sich die Möglichkeit, die zentrale Ortslage von Dagebüll-Hafen neu zu ordnen und den Ortsteil von seiner Funktion als Fährstandort für die Inselbesucher zu einem attraktiven Urlaubsstandort hin zu entwickeln.

Um die neuen städtebaulichen Chancen und das mögliche Entwicklungspotential untersuchen zu lassen wurde 1999 / 2000 ein Ideenwettbewerb im Rahmen eines Gutachterverfahrens durchgeführt. Der Siegerentwurf zeichnet sich durch ein klar gegliedertes Ordnungsmuster aus, das eine abschnittsweise Ortsentwicklung ermöglicht und eine Vernetzung der unterschiedlichen Räume (Ortslage und umgebender Landschaftsraum) vorgedacht hat.



Städtebaulicher Wettbewerb 2000 (Siegerentwurf: Arkitektfirmaet Tegnestuen Volden / Aarhus)

Die bisherige Entwicklung in Dagebüll-Hafen hat sich weitestgehend an den Vorgaben des Siegerentwurfes orientiert. Allerdings wurde die Idee einer Vernetzung durch eine grüne Nord-Süd-Verbindung (Freizeitband) nicht aufgegriffen und inzwischen durch die Planungen für ein Ferienhausgebiet unmöglich gemacht.

Die jetzt zur Überplanung anstehende Fläche wurde bereits im Siegerentwurf für die Entwicklung eines Ferienhausgebietes vorgesehen.

Stellungnahme zu den Effekten einer Ferienhausbebauung (2010)

Im Vorlauf auf die erste Ansiedlung von Ferienhäusern im Ortsteil wurde 2010 eine Stellungnahme beauftragt, die die potentiellen tourismuswirtschaftlichen Effekte einer Ferienhausbebauung untersucht hat. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein derartiges Ansiedlungsvorhaben in einer untersuchten Größenordnung von ca. 100 Einheiten positive Auswirkungen auf die Wertschöpfung in der Region hat. Von den angestrebten 100 Ferienhäusern sind bislang ca. 86 Einheiten fertiggestellt bzw. umgesetzt worden.

Mit der vorliegenden Entwicklung werden 29 weitere Ferienwohnungen entwickelt.

Tourismuskonzept (2016)

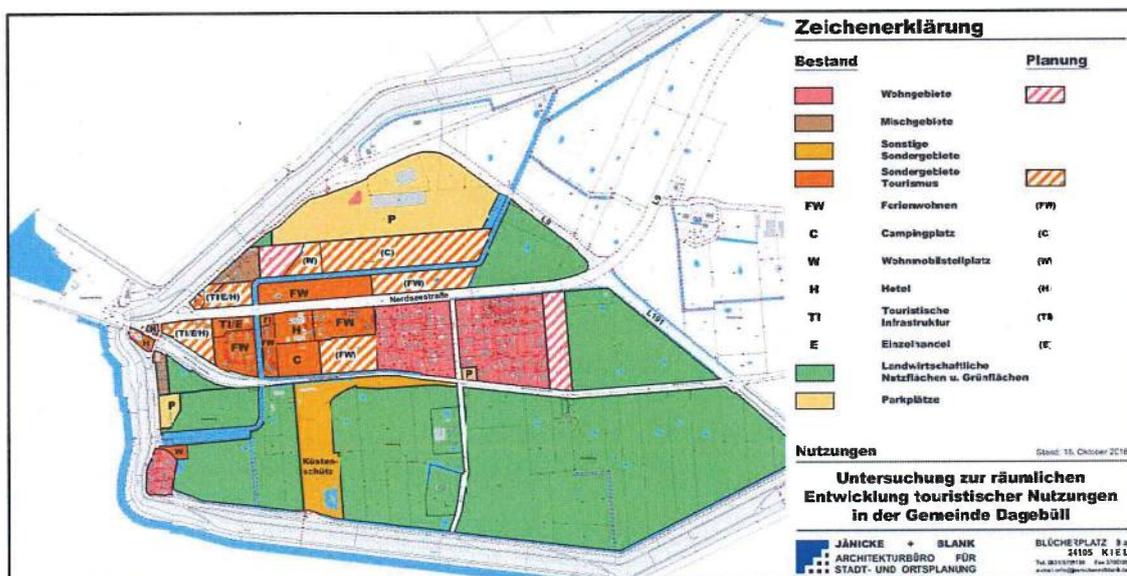
Im Oktober 2016 wurde die Untersuchung zur räumlichen Entwicklung touristischer Nutzungen für die Gemeinde Dagebüll fertig gestellt. Mit dem Konzept hat die Gemeinde Dagebüll eine planerische Grundlage für eine abgestimmte touristische Weiterentwicklung des Ortsteiles Dagebüll-Hafen geschaffen.

Aufbauend auf einer Bestandsaufnahme und Auswertung bereits erfolgter Planungen ist zu den relevanten Handlungsfeldern eine Ideensammlung und deren Diskussion in den gemeindlichen Gremien erfolgt. Parallel hierzu hat sich die Gemeinde mit konkreten Anträgen von Vorhabenträgern hinsichtlich unterschiedlicher touristischer Vorhaben und Konzepte auseinandergesetzt und diese auf deren Vereinbarkeit mit dem gemeindlichen Gesamtkonzept hin überprüft.

Das Konzept ist Ergebnis dieses Planungsprozesses, verortet die unterschiedlichen Planungsansätze hinsichtlich deren Flächenausweisungen sowie Größenordnungen und trifft Aussagen zu erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Erschließung.

Die wesentlichen Handlungsfelder bzw. Projektansätze, die aufeinander abgestimmt kurzfristig umgesetzt werden sollen, sind

- die Weiterentwicklung des Ortszentrums zunächst auf der gemeindeeigenen Fläche des alten Campingplatzes (VB-Plan Nr. 13 in der Umsetzung),
- die Entwicklung eines weiteren Ferienhausgebietes,
- die Neuanlage eines Camping- und Wohnmobilstellplatzes,
- die Umnutzung der ehemaligen Muschelfabrik und die dortige Bereitstellung von Freizeitangeboten sowie
- die Entwicklung eines Wohngebietes für den örtlichen Bedarf.



Auszug aus der Karte -Nutzungen-

Weitere mit den oben genannten Projektansätzen in Verbindung stehende bzw. auf sie aufbauende kurz- bis mittelfristig umzusetzende Maßnahmen sind

- die Weiterentwicklung des Ortszentrums auf den Flächen des bestehenden Hotels am Deichtorplatz und der Flächen der Hafengesellschaft sowie die Aktivierung der Flächen südlich des Deichtorplatzes,
- die Verbesserung der Anbindung des Strandparkplatzes und
- die Verbesserung und Vernetzung der fußläufigen Wegeverbindungen.

5. PLANUNG

5.1. Vorhabenplanung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde vom Vorhabenträger ein Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt, der die Konzeption und Erschließung des Gebietes darstellt.

Weitergehende Aussagen zur Vorhabenplanung können der Begründung zum VB-Plan Nr. 16 entnommen werden.

5.2. Ziele der Planung

Mit der vorliegenden 3.Änderung des F-Planes will die Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der touristischen Infrastruktur schaffen. Die bisherige Entwicklung von Ferienhausgebieten hat gezeigt, dass diese sehr gut angenommen werden und eine sehr gute Auslastung über das gesamte Jahr aufweisen.

Das in den letzten Jahren entstandene Angebot umfasst insgesamt 86 Ferienwohnungen in Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern. Mit der vorliegenden Planung würde die Anzahl der Einheiten auf insgesamt 115 Ferienwohnungen erhöht werden, was über der in der Untersuchung von 2010 angenommenen Anzahl von 100 Einheiten liegen würde.

Mit der einhergehenden Weiterentwicklung von ergänzender touristischer Infrastruktur, wie sie jüngst mit der Inbetriebnahme des Geschäftsgebäudes an der Nordseestraße im Ortszentrum erfolgt ist, geht die Gemeinde davon aus, dass sich diese positive Entwicklung mit der Bereitstellung weiterer Angebote fortsetzen lässt. Diese Einschätzung wird auch dadurch gestützt, dass es eine anhaltend hohe Nachfrage nach entsprechenden Übernachtungsmöglichkeiten gibt.

Die wesentlichen städtebaulichen Ziele der Planung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit der zur Verfügung stehenden Flächen zur Abrundung und Ergänzung der bestehenden Bebauung,
- die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die geordnete Weiterentwicklung des baulichen Bestandes im Plangebiet unter Beachtung des Belanges der Erhaltung des Ortsbildes,
- die Erfüllung der Bedürfnisse nach Erholung,
- die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie
- die Berücksichtigung der Belange zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Aspekten der Planung sowie zum städtebaulichen Konzept finden sich in den entsprechenden Kapiteln der Begründung.

5.3. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die vorliegende Planung wird die städtebauliche Gestalt des Plangebietes nachhaltig verändert. Auf Teilen der bislang unbebauten, an die Ortslage anschließenden Grünlandfläche wird künftig eine kleinteilige Ferienhausbebauung entstehen. Durch Vorgaben zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung der Gebäude sowie des weitgehenden Erhalts der bestehenden Eingrünung des Gebietes soll eine städtebaulich möglichst verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild erfolgen.

Innerhalb der Fläche befindet sich ein Kleingewässer, das im Zuge der Planung entfernt und extern ausgeglichen werden soll, da der Erhalt im Gegensatz zur Konzeption des westlich angrenzenden Ferienhausgebietes die Flächennutzung zu stark einschränken würde.

Die Bebauung durch Gebäude und Straßen sowie die Errichtung von Nebenanlagen werden zu einer Versiegelung und einer Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens führen. Ein Ausgleich hierfür wird im Rahmen des Verfahrens ermittelt und verbindlich festgesetzt.

Die Verkehrsbelastung der vorhandenen Bebauung entlang der Nordseestraße sowie weiterer angrenzender Nutzungen wird sich durch die geplante Ferienhausbebauung geringfügig erhöhen, ist jedoch im Verhältnis zur bereits vorhandenen Belastung als gering einzustufen.

Weitere erhebliche und daher zu vermeidende Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen durch die Planung sowie Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen untereinander oder durch bereits vorhandene Nutzungen selbst sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

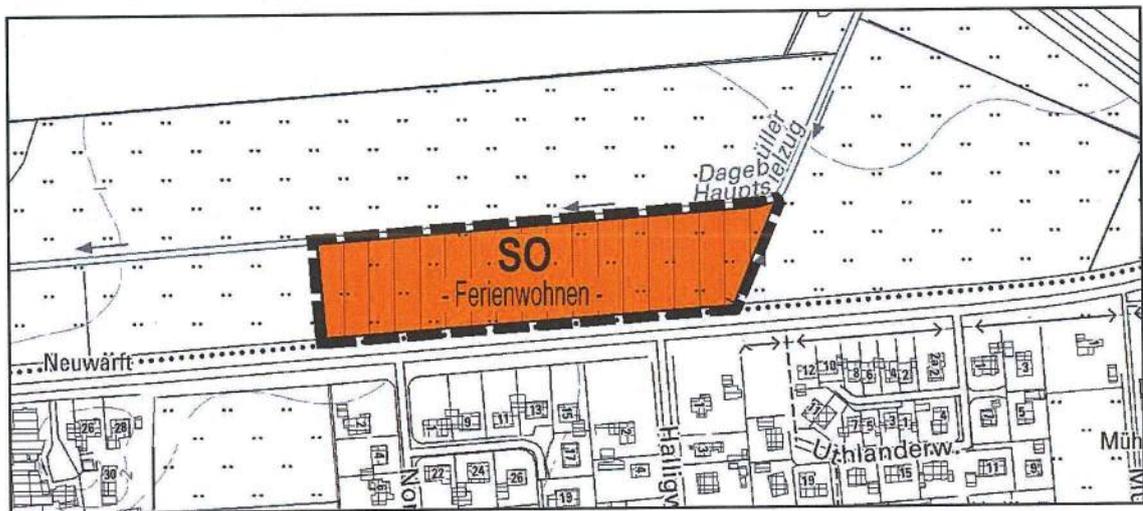
Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen im Umweltbericht, der im weiteren Verfahrensablauf entwickelt wird.

5.4. Alternativenprüfung

Eine Prüfung alternativer Standorte ist auf der Ebene der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt und in dessen Darstellungen eingeflossen. Eine weitere Betrachtung erfolgte im Rahmen der Untersuchung zur räumlichen Entwicklung touristischer Einrichtungen im Ortsteil mit dem Ergebnis, dass die vorliegende Fläche für eine Weiterentwicklung von Ferienhausgebieten im Ortsteil Dagebüll-Hafen die geeignetste ist.

6. KÜNFTIGE DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Fläche wird als Sondergebiete, das der Erholung dient, gemäß § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung -Ferienwohnen- dargestellt.



Planzeichnung der 3. Änderung des F-Planes

Weitergehende Darstellungen sind nicht erforderlich.

7. UMWELTPLANUNG

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zur Planung eine Umweltprüfung durchzuführen. Deren Ergebnisse sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren, der Bestandteil dieser Begründung ist.

Zur Vorbereitung auf die Verfahrensschritte der Bauleitplanung werden die Auswirkungen der Planung durch das Büro GfN - Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung aus Molfsee aus naturschutzfachlicher Sicht untersucht in einem Umweltbericht dargestellt. Der Vorentwurf des Umweltberichtes ist zum derzeitigen Verfahrensstand als Kapitel 12 Bestandteil dieser Begründung.

Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 8f LNatSchG verbunden. Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Weitergehende Aussagen hierzu sind der Begründung zum VB-Plan Nr. 16 zu entnehmen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt. Fazit der Betrachtung ist, dass ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Durchführung der im Umweltbericht beschriebenen erforderlicher Maßnahmen vermieden werden kann.

Weitergehende Aussagen zur artenschutzrechtlichen Bewertung sind der Begründung zum VB-Plan Nr. 16 sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der Betrachtung des Immissionsschutzes sind sowohl Immissionen die auf das Plangebiet einwirken, als auch Emissionen, die von ihm ausgehen und benachbarte Nutzungen beeinträchtigen könnten, zu prüfen.

Bezüglich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen sind bei der vorliegenden Planung der von der Nordseestraße sowie der vom nördlich gelegenen Inseleparkplatz auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärm zu würdigen.

Zum derzeitigen Stand des Verfahrens kann hinsichtlich des Inseleparkplatzes auf Grund der relativ großen Entfernung zum Plangebiet davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen und damit zu berücksichtigten Beeinträchtigungen kommen wird.

Bei der Nordseestraße handelt es sich um eine innerörtliche Haupteerschließungsachse, auf der insbesondere in den Sommermonaten von einer größeren Verkehrsbelastung durch die touristischen Nutzungen auszugehen ist. Die Nordseestraße ist im Bereich des Plangebietes als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Insgesamt wird hier nachzeitigem Planungsstand ebenfalls davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der geplanten Nutzung nicht entstehen werden.

Hinsichtlich der vom Plangebiet ausgehenden Emissionen wird sich die Verkehrsbelastung der vorhandenen Nutzungen entlang der Nordseestraße durch die geplante Ferienhausbebauung geringfügig erhöhen, ist jedoch im Verhältnis zur bereits vorhandenen Belastung als gering einzustufen.

Weitergehende Maßnahmen oder Untersuchungen werden nach dem derzeitigen Stand der Planung als nicht erforderlich angesehen.

9. ERSCHLIESSUNG

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Bauflächen innerhalb des Plangebietes soll von der Nordseestraße aus erfolgen.

Die äußere Erschließung des Gebietes kann über die entsprechenden Infrastrukturen (Telekommunikation-, Elektrizitäts-, Gas, Wasser- und Abwasserleitungen, Abfallbeseitigung) in der Nordseestraße sichergestellt werden. Innerhalb des Plangebietes sind alle Leitungsarten neu zu verlegen.

Die **Stromversorgung** soll über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG erfolgen. Der Versorgungsträger weist auf folgendes hin:

Zur **Versorgung** des Plangebietes mit **Wärme** ist der unterirdische Einbau von Gastanks für die Versorgung der Brennwertthermen der Ferieneinheiten im Plangebiet vorgesehen.

Das Plangebiet soll an das **Telekommunikationsnetz** eines geeigneten Anbieters angeschlossen werden.

Die **Wasserversorgung** soll über das Leitungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden erfolgen.

Es ist vorgesehen, das anfallende, nicht verschmutzte **Oberflächenwasser** in die angrenzenden Gräben zu leiten.

Grundsätzlich sind die Satzungen des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel und des Sielverbandes Dagebüller Koog in allen Punkten und im gesamten Geltungsbereich zu beachten. Etwaige Eingriffe jeglicher Art in die Verbandsgewässerprofile oder geplante Gewässerquerungen oder Verrohrungen sind beim Deich- und Hauptsielverband zu beantragen und vorab mit diesem abzustimmen.

Das anfallende **Schmutzwasser** aus dem Plangebiet soll dem Kanalisationsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden zugeführt werden. Weitergehende Abstimmungen hierzu insbesondere hinsichtlich des Anschlusses an die bestehende Druckleitung und ggf. ergänzender Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahrensablauf.

Vor Umsetzung der Planung, spätestens bis 31.12.2017 wird ein Nachweis der Ausbaureserven der Kläranlage bei der unteren Wasserbehörde vorgelegt.

Die **Löschwasserversorgung** wird über Hydranten des zu verlegenden Trinkwassernetzes sichergestellt. Gemäß den Vorgaben des Arbeitsblattes W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sind hierzu für die Dauer von 2 Stunden 48 m³/h erforderlich.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt durch ein vom Kreis Nordfriesland beauftragtes Entsorgungsunternehmen.

Weitergehende Aussagen zur verkehrlichen Erschließung sowie zur Ver- und Entsorgung können der Begründung zum VB-Plan Nr. 16 entnommen werden.

10. **SONSTIGE MAßNAHMEN UND HINWEISE**

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten jedoch bei Umsetzung von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) hingewiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11. **KOSTEN**

Der Gemeinde Dagebüll entstehen durch die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes keine Kosten.

Zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer soll ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden, um die Übernahme sämtlicher Planungskosten durch den Vorhabenträger zu vereinbaren.

12. **UMWELTBERICHT**

Der § 2 (4) BauGB regelt, dass die Belange des Umweltschutzes in einer Umweltprüfung zusammengeführt und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden. In ihr werden alle erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei werden die Instrumente Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Bodenschutzklausel mit den weiteren Anforderungen an die Beachtung der Umweltbelange in der Bauleitplanung verknüpft. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zu den Bauleitplänen und ist zur besseren Lesbarkeit als Dokument mit eigenem Inhaltsverzeichnis Bestandteil der Begründung.

Gemeinde Dagebüll

3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dagebüll

**für das Gebiet „nördlich der Nordseestraße, südlich des Dagebüller
Hauptsielzug, östlich der Feriensiedlung“**

Umweltbericht

Verfahrensstand: abschließender Beschluss

Stand 26.01.2018



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25
24113 Molfsee
04347 / 999 73 0 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 17-037

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Inhalt und Ziel des Flächennutzungsplans	1
2.1	Geltungsbereich	1
2.2	Darstellungen	1
3	Planungsgrundlagen	2
3.1	Lage im Raum	2
3.2	Schutzgebiete und Biotopverbund	3
3.3	Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landschaftsplanung	3
4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	4
4.1	Schutzgebietsnetz Natura 2000	4
4.2	Mensch und Bevölkerung	6
4.3	Boden und Fläche	7
4.4	Wasser	7
4.5	Pflanzen	7
4.6	Tiere	9
4.6.1	Vögel	10
4.6.2	Fledermäuse	10
4.6.3	Amphibien	11
4.7	Klima und Luft	11
4.8	Landschaftsbild	12
4.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	13
5	Auswirkungen auf die Umwelt	14
5.1	Wirkfaktoren	14
5.1.1	Baubedingte Störungen oder Emissionen	14
5.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen	14
5.1.3	Betriebsbedingte Störungen oder Emissionen	14
5.2	Mensch und Bevölkerung, menschliche Gesundheit	15
5.3	Boden und Fläche	15
5.4	Wasser	15
5.5	Pflanzen	16
5.6	Tiere	16
5.6.1	Brutvögel	16
5.6.2	Fledermäuse	16
5.6.3	Amphibien	17
5.7	Klima und Luft	17
5.8	Landschaftsbild	17
5.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	17
5.10	Schwere Unfälle und Katastrophen	17
6	Eingriffsregelung	17
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	18
6.2	Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen	18
7	Biotopschutz	19
8	Artenschutzrechtliche Beurteilung	19
8.1	Relevanzprüfung	20
8.2	Verbotstatbestände	20
8.2.1	Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG	20
8.2.2	Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG	20
8.2.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG	21
8.2.4	Fazit	21

9	Alternativenprüfung	21
10	Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung	22
11	Ergänzende Angaben	22
11.1	Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
11.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	23
11.3	Kumulierende Vorhaben	23
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
13	Quellenverzeichnis	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Planentwurf (Stand 6.10.2017, Guntram Blank Architekturbüro für Stadtplanung)	1
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs	2
Abbildung 3: Lage zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen	3
Abbildung 4: Biotoptypen im Geltungsbereich	8
Abbildung 5: Straßenbegleitgrün mit Gehölzen, anschließend naturnaher Graben	9
Abbildung 6: Kleingewässer auf Schafweide	9
Abbildung 7: weitläufigere Flächen östlich des Geltungsbereichs, im Hintergrund WEA wahrnehmbar	12
Abbildung 8: Fläche des Geltungsbereichs, Sicht wird durch Gehölze begrenzt, im Hintergrund WEA	12
Abbildung 9: Grünfläche, im Hintergrund ausgeleuchteter Inseleparkplatz mit Parkcenter	13
Abbildung 10: Lage des Ökokontos der Gemeinde Dagebüll	19
Abbildung 11: Übersicht bebaute bzw. überplante Flächen im Umfeld des Geltungsbereichs	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens	14
---	----

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Gebiet	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
FNP	Flächennutzungsplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
NSG	Naturschutzgebiet
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
VSch-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL

Bearbeitung

Projektleiter: J. Rasmus

Bearbeitung: H. Fietzek

1 Veranlassung

Die Gemeinde Dagebüll möchte mit der 3. Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Ferienwohnen schaffen. Insgesamt soll nach derzeitigem Planungsstand eine Feriensiedlung mit 24 Ferienhäusern errichtet werden, für die der Bebauungsplan Nr. 16 in Aufstellung ist. Bislang ist der Geltungsbereich als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung dargestellt, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans sind nach §§ 2, 2a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt, der alle naturschutzrechtlich erforderlichen Inhalte umfasst.

2 Inhalt und Ziel des Flächennutzungsplans

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist etwa 1,3 ha groß und befindet sich unmittelbar nördlich der Ortschaft Dagebüll. Die Fläche wird als Schafweide genutzt.

Im Norden trennt der Dagebüller Hauptsielzug den Geltungsbereich von einer anderen Weidefläche, eine weitere Weidefläche schließt sich im Osten des Geltungsbereichs an. Südlich begrenzt die Nordseestraße das Plangebiet, westlich befindet sich eine Ferienhaussiedlung. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 11 der Flur 5 der Gemeinde Dagebüll.

2.2 Darstellungen

Der 1,3 ha große Geltungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnen“ dargestellt.



Abbildung 1: Auszug aus dem Planentwurf (Stand 6.10.2017, Guntram Blank Architekturbüro für Stadtplanung)

3.2 Schutzgebiete und Biotopverbund

Die Abbildung 3 zeigt die Lage von Schutzgebieten und Biotopverbundflächen im Bereich der Planung.

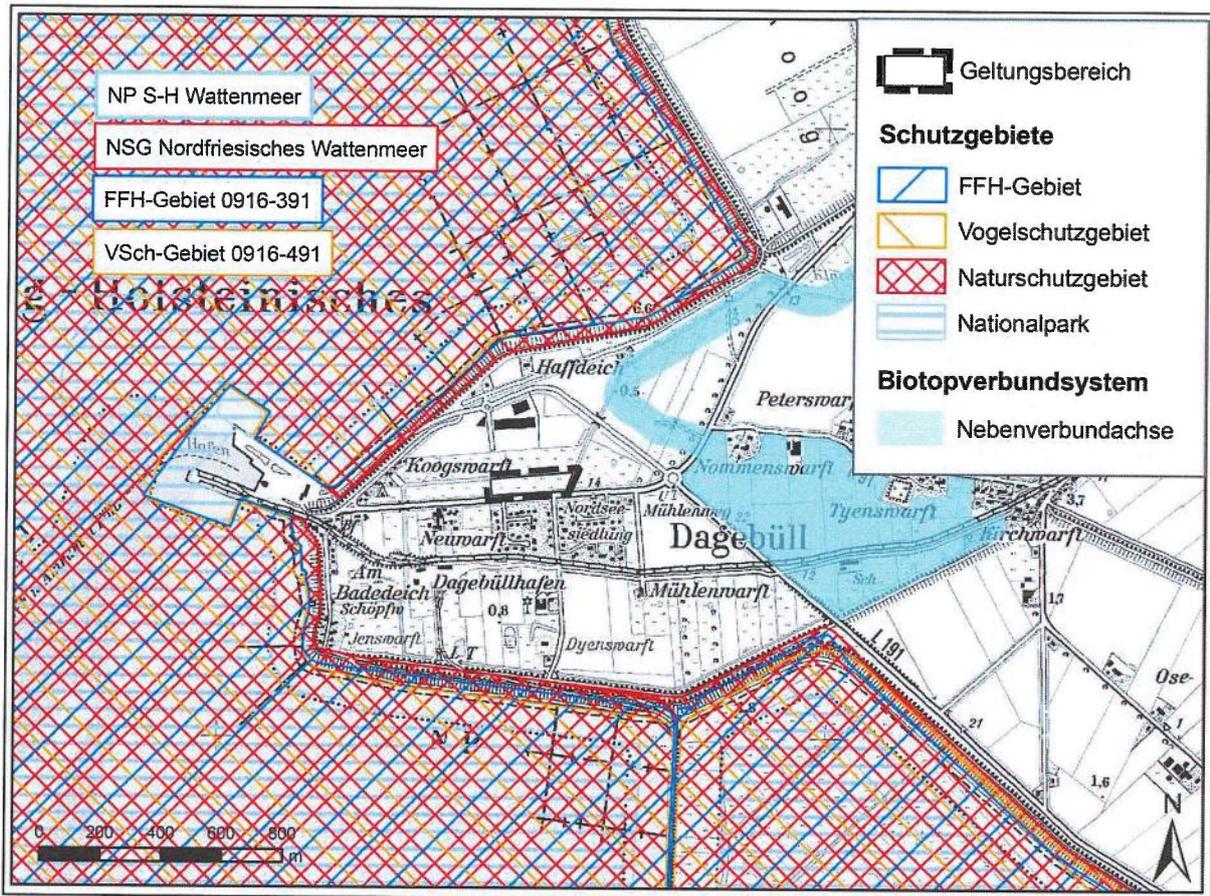


Abbildung 3: Lage zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Etwa 290 m nordwestlich des Geltungsbereichs beginnt an der Deichkrone das NSG Nordfriesisches Wattenmeer, in ca. 330 m Entfernung zum Geltungsbereich befinden sich die beiden NATURA 2000-Gebiete 0916-391 „Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“. Die Grenze zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer liegt rund 440 m entfernt.

Der Geltungsbereich liegt rund 230 m südwestlich einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems. Hauptverbundachsen oder Schwerpunktbereiche liegen erst in größerer Entfernung zur Planung.

3.3 Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landschaftsplanung

Gemäß Regionalplan (IM-SH 2002) zählt der Geltungsbereich zum ländlichen Raum und gilt als Schwerpunktbereich für die Erholung. Nordwestlich sind die zuvor genannten Schutzgebiete dargestellt. Südlich befindet sich die Bahnstrecke Niebüll-Dagebüll.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) (MUNL-SH 2002) ist neben der bereits genannten Nebenverbundachse und den Schutzgebieten das Wattenmeer auch als UNESCO-Biosphärenreservat sowie als international bedeutendes Feuchtgebiet nach der Ramsar-

Konvention dargestellt. Der gesamte Geltungsbereich gilt als Gebiet mit besonderer Erholungseignung, Campingplätze und Radwege bzw. Fernwanderwege sind ausgewiesen. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt.

Im Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Dagebüll (OLAF – Büro für Ortsentwicklung, Landschafts- und Freiraumplanung 1998) ist die Fläche als erhaltenswerte innerörtliche Grünfläche dargestellt, in der zum Erhalt eines attraktiven Ortsbildes keine Bebauung erfolgen soll. An anderer Stelle wurden derartige im LP dargestellten Bereiche allerdings bereits überbaut.

4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

4.1 Schutzgebietsnetz Natura 2000

Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) DE 0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ liegen 300 m westlich des Geltungsbereichs (vgl. Abbildung 3).

FFH-Gebiet DE 0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 452.101 ha ist in insgesamt 3 Teilgebiete unterteilt, für die jeweils eigene Erhaltungsziele benannt werden. Das Teilgebiet 1 liegt etwa 330 m vom Geltungsbereich entfernt, die anderen Teilgebiete liegen mit über 2,8 km Entfernung (der Fahretofter Westerkoog gehört zum Teilgebiet 3: Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins) außerhalb des Wirkungsbereichs der Planung.

Im **Gesamtgebiet** sollen ungestörte Abläufe der Naturvorgänge gewährleistet werden, um diesen Lebensraum insbesondere für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Rundmäuler und mehrere Fischarten zu erhalten. Damit eingeschlossen ist die Erhaltung der Beziehung sowohl zwischen den Teilgebieten als auch zwischen weiteren Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung auf den Inseln und an der Festlandsküste (z.B. biotischer und abiotischer Stoffaustausch oder biogene Austauschprozesse von z.B. Plankton, Wirbellosen, Fischen und Vögeln).

Darüber hinaus sind folgende übergreifende Erhaltungsziele für das **Teilgebiet 1** festgelegt:

Erhalt

- einer weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- von weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und -chemischen Verhältnissen und Prozessen,
- der weitgehend natürlichen Sediment - und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der Biotopkomplexe sowie der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen, Riffen,

Sandbänken, Lagunen und Ästuar- Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,

- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen.

Für die Primärdünen (Code 2110) soll in Bereichen mit Wiederherstellungserfordernis ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten insbesondere des Küstenschutzes wiederhergestellt werden.

In den Erhaltungszielen sind zahlreiche Lebensraumtypen und Tiere aufgelistet, für die ein günstiger Erhaltungszustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen ist.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Schutzgebiets, weiterhin befindet sich zwischen dem Schutzgebiet und dem Geltungsbereich ein Siedlungsstreifen, der Inselfparkplatz Dagebüll, Verkehrswege und der Landesschutzdeich. Es werden keine Lebensraumtypen des FFH-Gebiets beansprucht. Weiterhin werden keine Lebensräume der als Erhaltungsgegenstände genannten Arten (Finte, Neunaugen, Seehund, Kegelrobbe und Schweinswal) überbaut. Die Planung liegt auch nicht zwischen den Teilbereichen oder in räumlicher Nähe zu anderen Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung.

Eine Beeinträchtigung ist daher ausgeschlossen. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

VSchG DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Das Vogelschutzgebiet-Gebiet mit einer Größe von 463.907 ha ist in insgesamt 5 Teilgebiete unterteilt, für die jeweils eigene Erhaltungsziele benannt werden. Das Teilgebiet 1 liegt etwa 330 m vom Geltungsbereich entfernt. Alle anderen Teilgebiete liegen mit einer Mindestentfernung von 2,8 km Entfernung außerhalb des Wirkbereichs der Planung.

Für das gesamte Gebiet sind folgende übergreifende Erhaltungsziele für das **Gesamtgebiet** formuliert:

Erhalt

- der natürlichen Dynamik und möglichst ungestörter Naturvorgänge,
- des Offshore-Bereichs als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten,
- des Gesamtgebiets sowie der Wechselbeziehungen zwischen den Teilgebieten,
- und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands durch gezieltes Gebietsmanagement.

Der Erhalt und die Entwicklung des günstigen Entwicklungszustands soll durch gezieltes Management in durch menschliche Nutzung geprägten Bereichen erreicht werden; so sollen durch extensivierte Nutzung Feuchtgrünländer in den Kögen erhalten oder die Nahrungsflächen auf den Halligen aufgewertet werden.

Im Nationalpark hat der Prozessschutz Vorrang vor allen anderen Naturschutzziele und ist damit oberstes Erhaltungsziel (§ 2 Abs. 1 NPG). Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein. Die für das **Teilgebiet 1** genannten Erhaltungsziele tragen dem Grundgedanken des Prozessschutzes Rechnung:

Erhalt

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschiffflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungslebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,
- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Schutzgebiets, die Planung bereitet überdies keine Bauvorhaben vor, welche die Zielsetzung gefährden könnte. Zudem liegt der Geltungsbereich nicht zwischen den Teilbereichen oder in räumlicher Nähe zu anderen Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung. Weiterhin befindet sich zwischen dem Schutzgebiet und dem Geltungsbereich ein Siedlungsstreifen, eine Feriensiedlung, der Inseiparkplatz Dagebüll, Verkehrswege und der Landesschutzdeich.

Eine Beeinträchtigung ist daher ausgeschlossen. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Mensch und Bevölkerung

Die Gemeinde Dagebüll hat sowohl hinsichtlich der Wohn- als auch der Erholungsfunktion eine hohe Bedeutung für den Menschen. Insbesondere durch die Lage unmittelbar am Fährhafen Dagebüll, aber auch durch die für die Erholung attraktive Lage an der Küste mit entsprechenden Freizeitmöglichkeiten ist eine hohe Attraktivität des Ortes begründet. Dagebüll selbst ist als Schwerpunktbereich für die Erholung eingeordnet und als Erholungsort staatlich anerkannt. Vom Dagebüller Hafen starten die Ausflugsschiffe zu den Halligen und Nordfriesischen Inseln.

Der Geltungsbereich selbst ist frei von Bebauung und weder für die Wohn- noch für die Erholungsnutzung erschlossen. Unmittelbar angrenzend befindet sich im Süden Wohnbebauung und im Westen eine Feriensiedlung.

Als Vorbelastung könnte der im Norden befindliche Inseleparkplatz gelten, da dieser ausgeleuchtet ist und damit als störend empfunden werden könnte. Aufgrund des hohen Erholungswertes der Gemeindefläche ist vor allem in den Sommermonaten mit einem hohen Aufkommen an Touristen zu rechnen. Trotz der Ortsumgehung ist daher v.a. während der Hochsaison bereits eine hohe Verkehrsbelastung zu erwarten.

4.3 Boden und Fläche

Das gesamte Gemeindegebiet weist – mit Ausnahme kleiner Bereiche am Bottschlotter See – durchgängig Marschböden auf. Im westlichen Teil des Dagebüller Kooges, in dem auch der Geltungsbereich liegt, herrscht Dwogmarsch vor. Dieser Bodentyp ist tief entkalkt, weist aber ein hohes Nährstoffbindungsvermögen auf.

Bei dem vorliegenden Bodentyp handelt es sich um lokal und regional nicht seltene Bodentypen. Sie haben keinen Schutzstatus.

Der Geltungsbereich ist 1,3 ha groß und umfasst eine Grünlandfläche auf der sich ein Kleingewässer befindetet.

4.4 Wasser

Mit dem Kleingewässer auf der Grünlandfläche befindet sich ein Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches. Es handelt sich hierbei um eine 254 m² große Tränkekuhle.

Südlich und östlich des Geltungsbereichs verlaufen Gräben. Nördlich verläuft entlang der Grenze des Geltungsbereichs der Dagebüller Hauptsielzug, der einer regelmäßigen Unterhaltung unterliegt.

Aufgrund der tiefen Lage wird der Dagebüller Koog über ein Schöpfwerk in Dagebüll-Hafen entwässert.

Die Gewässergüte hat sich laut Landschaftsplan der Gemeinde Dagebüll (OLAF – Büro für Ortsentwicklung, Landschafts- und Freiraumplanung 1998) in letzter Zeit aufgrund veränderter Düngepraktiken verbessert. Regelmäßige Gewässeruntersuchungen an Sielzügen des Gemeindegebietes zeigen eine nur mäßige Belastung mit Nitrat auf.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

4.5 Pflanzen

Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden am 05.05.2017 entsprechend der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins erfasst (vgl. Abbildung 4).

Die Fläche des Geltungsbereichs wird als Weideland genutzt und ist dem mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünland zuzuordnen. Es finden sich leichte Gruppenstrukturen. Auf der Fläche befindet sich ein Kleingewässer, welches zu den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen zählt.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch den Dagebüller Hauptsielzug und im Süden durch einen Graben begrenzt, beide Fließgewässer werden aufgrund ihrer uferbegleitenden

Vegetation als naturnah eingestuft. Südlich des Grabens schließt sich eine Verkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün an. Das Straßenbegleitgrün entlang der „Nordseestraße“ ist mit einer Gehölzreihe bestanden, die der Unterhaltung durch die Straßenmeisterei unterliegt. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Fläche mit Wirtschaftsgrünland, westlich befinden sich Siedlungsbiotope.

Während es sich bei der Grünlandfläche um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt, ist das Kleingewässer als Fläche mit besonderer Bedeutung zu werten.

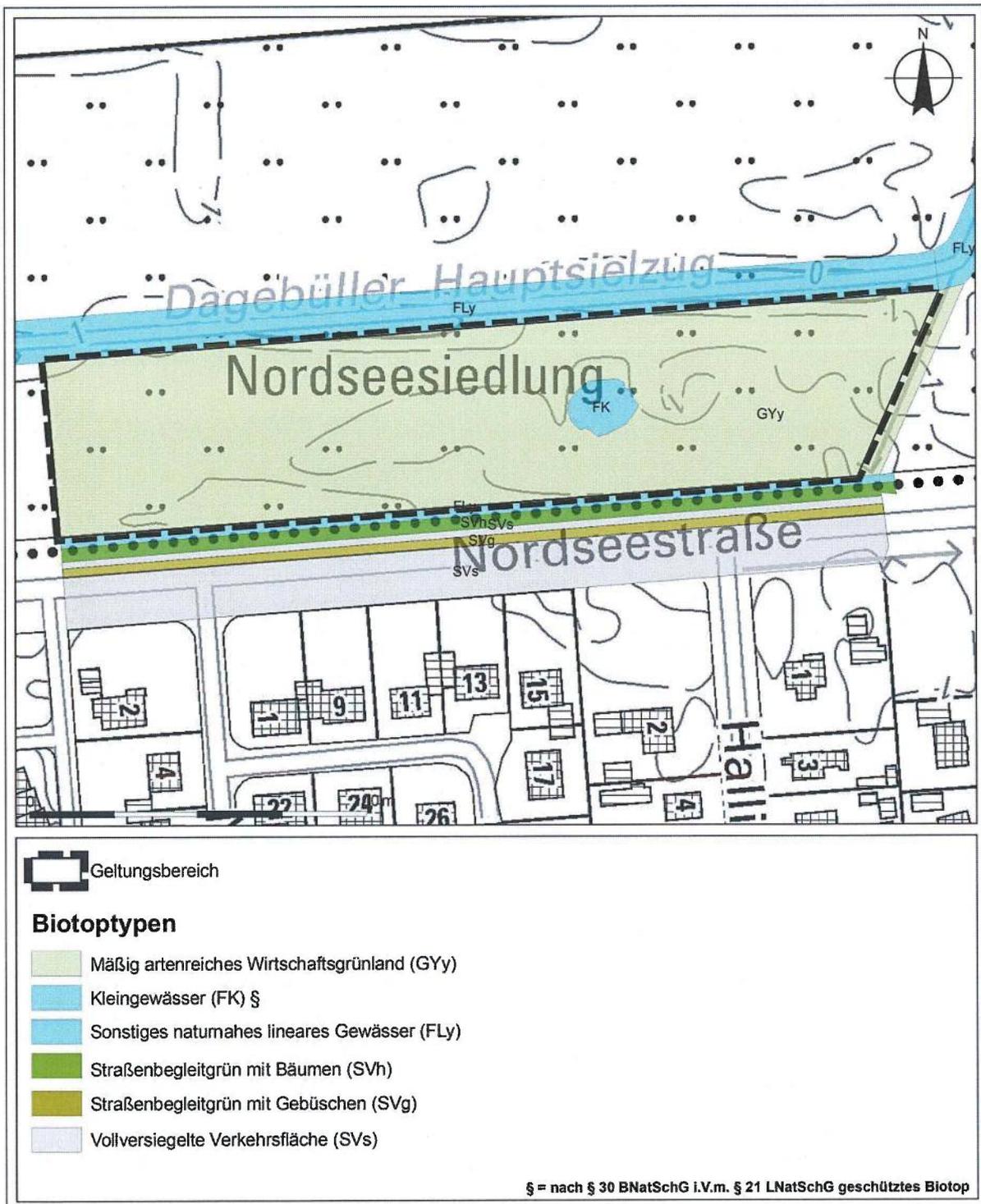


Abbildung 4: Biotoptypen im Geltungsbereich

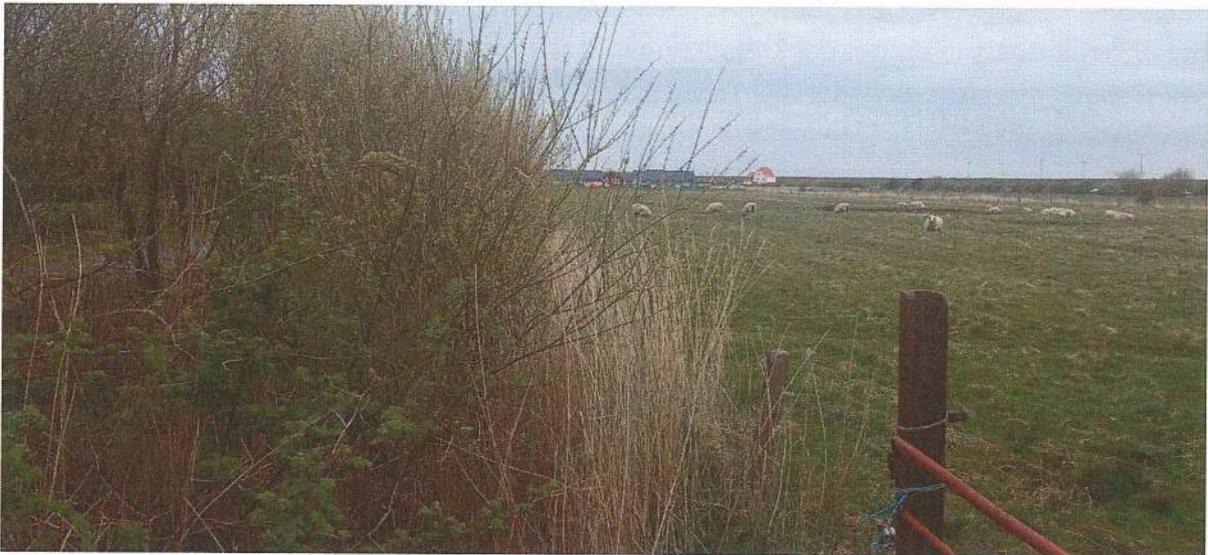


Abbildung 5: Straßenbegleitgrün mit Gehölzen, anschließend naturnaher Graben
Blick von der Nordseestraße Richtung Nordwesten



Abbildung 6: Kleingewässer auf Schafweide

4.6 Tiere

Die Bewertung der Vögel und Fledermäuse erfolgt anhand einer Potenzialbewertung, wobei der Brutvogelbestand zusätzlich durch 2 Begehungen innerhalb und angrenzend an dem Geltungsbereich überprüft worden ist. Aufgrund der vorhandenen Gräben und Kleingewässer wurde im Geltungsbereich sowie auf den angrenzenden Flächen eine Amphibienerfassung durchgeführt.

Ein besonderes Potenzial für weitere Pflanzen- und Tierarten im oder in der Nähe des Geltungsbereichs ist nicht zu erkennen.

4.6.1 Vögel

Der Geltungsbereich liegt rd. 210 m außerhalb der vom LANU-SH (2008) benannten bedeutenden Brutgebiete für Wiesenvögel, jedoch gemäß LLUR (2013) innerhalb der Kulisse für Dauergrünlanderhaltung („Wiesenvogelkulisse“). Am 13.4.15 wurde die Fläche unmittelbar westlich des Geltungsbereichs (vorhabenbezogener B-Plan Nr. 12) hinsichtlich Vorkommen von **Brutvögeln** überprüft. Im Ergebnis wurde an wertgebenden Arten je 1 Individuum des Kiebitz' und des Großen Brachvogels gesichtet, die aber kein Brut- oder Revierverhalten gezeigt haben. Auch die häufigeren Arten (Stockenten, Stare, Lach- und Sturmmöwen, Kohlmeisen, Bachstelze) zeigten keine Brutaktivität. Während der Biotopkartierung am 5.5.17 wurde die Fläche des Geltungsbereichs ebenfalls hinsichtlich möglicher Brutaktivitäten geprüft. Es konnten keine Hinweise auf Brutaktivitäten weder von häufigeren Arten noch von wertgebenden Arten festgestellt werden.

Auch wenn die Fläche als Bruthabitat für Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz und auch für ungefährdete Arten wie den Austernfischer potenziell geeignet ist, sind aufgrund der Nähe zum Inselparkplatz sowie zu Wohn- und Feriensiedlungen (mit Spielplätzen) und der Nordseestraße, welche neben der L9 die Hauptverkehrsader zum Dagebüller Fährhafen ist, Bruten wertgebender Arten nicht zu erwarten. Aufgrund des hohen Tourismusaufkommens v.a. während der Brutperiode ist vorwiegend mit dem Vorkommen weit verbreiteter und störungsunempfindlicher Vogelarten zu rechnen.

Die Auswertung der avifaunistischen Daten des Arten- und Fundpunktkataster des Landes Schleswig-Holstein (AFK, Stand Mai 2017) ergab ebenfalls keine Nachweise von Wiesenbrütern im Geltungsbereich und seinem Umfeld. Auch hinsichtlich **Groß- und Greifvögel** sind lediglich Altnachweise der Brutvogelarten Wiesenweihe (2007, Entfernung 0,7 km), Sumpfohreule (1998, Entfernung 2,1 km), Rohrdommel (2006, Entfernung 2,5 km) und Schleiereule (2005, Entfernung 2,8 km) bekannt. Als Brutlebensraum ist der Geltungsbereich für diese Arten aufgrund der Habitatausstattung und der Vorbelastung wenig geeignet.

Entlang der Nordseestraße befinden sich Gehölze, hier sind aufgrund der Lage zur Straße Vorkommen von störungsunempfindlichen und daher eher ubiquitären **gehölzbrütenden Arten** wie Amseln oder Blau- und Kohlmeisen zu erwarten.

Aufgrund seiner Biotopstruktur (Begrenzung durch Gehölze und anschließende Bebauung) und seiner geringen Größe hat der Geltungsbereich trotz seiner Nähe zum Wattenmeer (rd. 300 m Entfernung zur Küstenlinie) keine Eignung als **Rastgebiet für Vögel**. Der Geltungsbereich liegt zwar im Küstenstreifen, welcher für Zugvögel grundsätzlich von Bedeutung ist, aufgrund der Kleinräumigkeit und der Art der geplanten Vorhaben ist die Planung für **Zugvögel** ebenfalls ohne Relevanz. Rast- und Zugvögel bleiben daher in der Auswirkungsprognose unberücksichtigt.

4.6.2 Fledermäuse

Die Gehölze am Rand des Geltungsbereichs können als Leitlinie für Fledermäuse dienen, auch kann die Schafweide potenziell als Jagdrevier von Bedeutung sein. Die vorhandenen Gehölze haben jedoch aufgrund des geringen Alters kein Potenzial als Fledermausquartier.

Da es im Umfeld der Planung viele Gebäude gibt, jedoch nur recht wenige ältere Bäume, sind vorwiegend gebäudebewohnende Arten wie Breitflügel- und Zwergfledermaus im Geltungsbereich zu erwarten. Diese können die Fläche des Geltungsbereichs potenziell als Jagdgebiet nutzen, wenngleich die Offenlandflächen aufgrund des geringen Windschutzes wahrscheinlich gemieden werden.

Die Auswertung vorhandener Daten (AFK, Stand 01.03.2017) ergab keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen im Geltungsbereich oder in seinem Umfeld. Der Geltungsbereich hebt sich nicht von angrenzenden Flächen ab und hat daher insgesamt keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse.

4.6.3 Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Gräben und Kleingewässer wurde im Geltungsbereich sowie auf den angrenzenden Flächen eine Amphibienerfassung am 26.3.17, 8.4.17 und 1.5.17 durchgeführt. Dabei wurde neben dem Kleingewässer auch der die Nordseestraße begleitende Graben begangen. Im Kleingewässer auf der Grünlandfläche wurden 7 Laichballen vom Grasfrosch festgestellt, weiterhin wurden dort insgesamt 3 adulte Grasfrösche aufgenommen. Im Graben wurde kein Laich entdeckt. Die Erfassung gab keine Nach- oder Hinweise auf im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Amphibienarten.

Die Auswertung des AFK (Stand 16.10.2016) ergab zudem keinerlei Hinweise auf Vorkommen von Amphibien. Auch der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (Klinge und Winkler 2005) zeigt im Quadranten keine bekannten Vorkommen von Amphibien an. Es liegen keine Hinweise auf Wanderungsbewegungen vor.

Somit ergibt sich insgesamt für den Geltungsbereich eine nachgeordnete Bedeutung als Lebensraum für Amphibien.

4.7 Klima und Luft

Schleswig-Holstein weist aufgrund seiner Lage zwischen Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feucht-temperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Dagebüll wird durch die hohe Anzahl von Regentagen mit einer hohen Niederschlagsmenge (825 mm im Jahr) und vorwiegend westlichen Winden geprägt. Dabei fallen die meisten Niederschläge in der zweiten Jahreshälfte, die Frühjahrsmonate (Februar bis Mai) sind die trockensten.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,3°C, wobei der August mit durchschnittlich 16,1°C der wärmste und der Februar mit 0,6°C der kälteste Monat ist¹.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die klimatische Situation vor Ort wird durch die vorhandenen Offenflächen sowie durch die bebauten Ortsbereiche geprägt, die aufgrund der stetigen Winde gut mit Frischluft versorgt werden.

¹ <https://de.climate-data.org/location/104054/> (letzter Aufruf: 22.09.2017)

4.8 Landschaftsbild

Der Geltungsbereich ist für die Erholungsnutzung nicht erschlossen, wodurch das Landschaftserleben auf randlich verlaufene Straßenzüge begrenzt ist.

Die angrenzenden Flächen sind größtenteils durch Bebauung und Infrastruktureinrichtungen für den Tourismus geprägt. Unmittelbar westlich befindet sich eine ebenfalls aus eingeschossigen Häusern errichtete Feriensiedlung.

Die Bebauung und der Landesschutzdeich begrenzen den Blick nach Norden und Westen auf die offene Nordsee. Im Süden schließt sich Wohnbebauung an, weiterhin verläuft dort ein Gehölzstreifen, sodass lediglich Richtung Osten ein weiterer Blick in die Landschaft möglich ist. Allerdings ist der Blick auch hier durch die begleitenden Gehölze der L 9 begrenzt. Im Hintergrund sind die Windkraftanlagen des Juliane-Marienkoogs leicht wahrnehmbar.

Insgesamt ist das Landschaftsbild als anthropogen überprägt anzusehen.



Abbildung 7: weiträumigere Flächen östlich des Geltungsbereichs, im Hintergrund WEA wahrnehmbar
Blick von der Nordseestraße nach Nordost



Abbildung 8: Fläche des Geltungsbereichs, Sicht wird durch Gehölze begrenzt, im Hintergrund WEA
Blick von der Feriensiedlung Richtung Osten

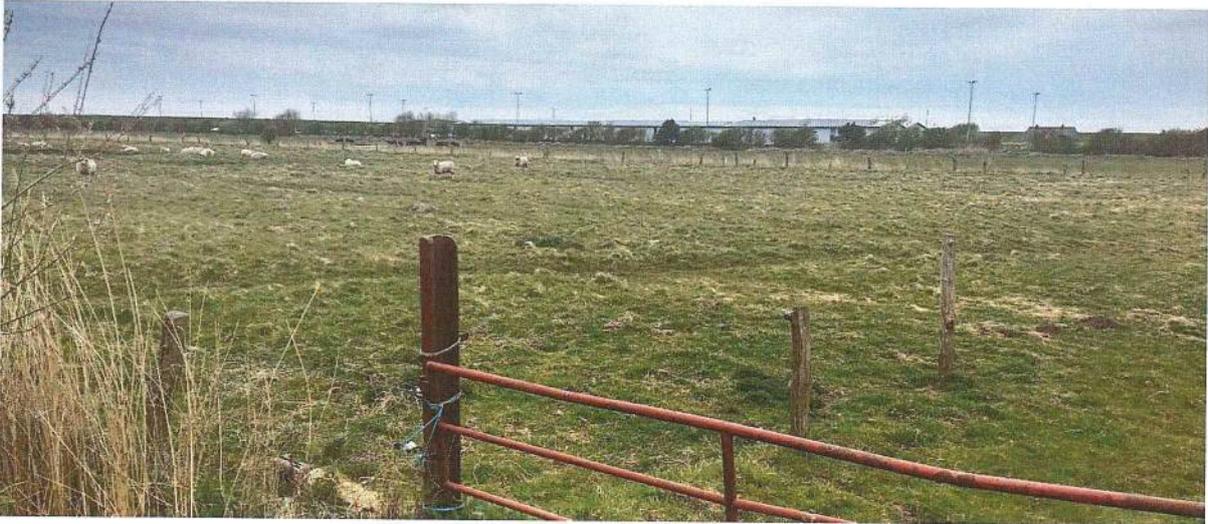


Abbildung 9: Grünfläche, im Hintergrund ausgeleuchteter Inseleparkplatz mit Parkcenter

4.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das nächstgelegene eingetragene Kulturdenkmal ist der Dagebüller Leuchtturm, der sich rd. 550 m südlich des Geltungsbereichs befindet. Zwischen dem Leuchtturm und dem Geltungsbereich liegen Wohnsiedlungen, weshalb eine direkte Sichtbeziehung nicht gegeben ist. Die rd. 1,3 km östlich gelegene ehemalige Dorfschule und die ca. 2,5 km entfernt gelegene Kirchwarft mit der Kirche St. Dionysus befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von archäologischen Interessensgebieten. Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich aber mit den umliegenden Warften und Deichen sowie gegrüpften Grünländern einige historische Bau- und Nutzungsformen, welche die kulturhistorische Bedeutung der Gemeinde Dagebüll bezeugen. Die nahe gelegene Neuwarft liegt rund 100m vom Geltungsbereich entfernt, sie ist jedoch komplett überbaut und daher nicht mehr wahrnehmbar. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) stimmt mit Schreiben vom 27.01.2017 mit folgenden Hinweisen der Planung zu.

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“

5 Auswirkungen auf die Umwelt

5.1 Wirkfaktoren

Nach Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung ist im Geltungsbereich mit der Errichtung einer Feriensiedlung sowie Parkplätzen und Verkehrswegen zu rechnen. Im Bereich der Gebäude und der öffentlichen Verkehrswege kommt es zu Vollversiegelungen. Weiterhin muss der Geltungsbereich auf ein einheitliches Geländeniveau von 1,70 m NN aufgeschüttet werden.

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Wirkfaktoren prognostiziert. Eine Übersicht möglicher Auswirkungen des Vorhabens mit den zugrundeliegenden Wirkfaktoren zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen (Auswahl)
Baubedingte Störungen oder Emissionen	Veränderung des Boden- und Wasserhaushalts im betroffenen Bereich; Schädigung von Pflanzen und Tieren; Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren.
Störungen durch Baubetrieb	Scheuchwirkung und damit verbundener Habitatverlust bei empfindlichen Vogelarten.
Anlagenbedingte Wirkungen	Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen Veränderung des Landschaftsbildes.
Betriebsbedingte Wirkungen	Erhöhung des KFZ-Verkehrs, Störungen angrenzender Flächen

5.1.1 Baubedingte Störungen oder Emissionen

Während der Baumaßnahme gehen die Flächen des Baustellenbereichs als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren. Durch Schallemissionen, Erschütterungen, Licht, Lärm oder bewegte Silhouetten der Baufahrzeuge und -maschinen kann es im unmittelbaren Umfeld zu kleinräumig wirksamen Störungen von Tieren kommen.

5.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau der Gebäude sowie weiterer zu versiegelnder Flächen gehen Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Der bisherige Charakter des Landschaftsbildes wird durch die Überbauung und Versiegelung des Geltungsbereichs verändert. Die Versiegelung hat Einfluss auf die Versickerung des Niederschlagwassers und damit auf die Grundwasserneubildungsrate. Durch die Aufschüttung des Geländes und den Bau von teilversiegelten Stellplätzen wird die Bodenfunktion in dem Bereich eingeschränkt.

5.1.3 Betriebsbedingte Störungen oder Emissionen

Betriebsbedingt kommt es infolge eines erhöhten Tourismusaufkommens möglicherweise zu einer stärkeren Nutzung des Raumes durch KFZ, Fußgänger und Radfahrer. Dadurch erhöhen

sich Lärmemissionen v.a. durch den Kfz-Verkehr und es können Störungen durch den Rad- und Fußverkehr auftreten.

5.2 Mensch und Bevölkerung, menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf den Menschen entstehen zunächst durch die Verbesserung der Erholungsfunktion, da zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Der Ausbau der Tourismusbranche fördert zudem die Wirtschaft der Gemeinde und dient der Schaffung von Arbeitsplätzen. Bei Umsetzung der Planung könnten negative Auswirkungen des Inseleparkplatzes (insbesondere durch die Beleuchtung) minimiert werden, wobei die Sicht auf den Inseleparkplatz durch Gehölze bereits eingeschränkt ist.

Negative Auswirkungen auf die bestehende Wohn- und Erholungsnutzung ergeben sich möglicherweise durch einen erhöhten Besucherverkehr, der v.a. eine stärkere Nutzung der Verkehrswege zur Folge hat. Damit können v.a. höhere Lärmimmissionen verbunden sein, die Stress auslösen und damit das Wohlbefinden beeinträchtigen können.

5.3 Boden und Fläche

Durch die Aufschüttung des 1,3 ha großen Geländes werden die Bodenfunktionen der ursprünglichen Marschböden überprägt. Insbesondere ist eine Schädigung des belebten Oberbodens zu erwarten.

Die durch Ferienhäuser inklusive Nebenanlagen (Terrassen, Wintergärten) sowie Verkehrswege beanspruchten Flächen werden voll versiegelt. Auf den vollversiegelten Flächen kommt es zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.

Empfindliche oder seltene Böden sind nicht betroffen.

Versiegelungen sowie Aufschüttungen gelten als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Sie sind gem. den Vorgaben des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (MELUR-SH und IM-SH 2013) zu kompensieren.

5.4 Wasser

Das Niederschlagswasser wird gesammelt und in den Sielzug geleitet. Die Beschaffenheit des abfließenden Niederschlagswassers ist gemäß der „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung 1992) als gering verschmutzt anzusehen. Damit geht von einer Einleitung ins Gewässer keine Gefährdung des Wohl der Allgemeinheit aus.

Insgesamt kommt es durch die Versiegelung zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Veränderung des Oberflächenabflusses. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers können sich auch durch Schadstoffe des Verkehrs (Leichtflüssigkeiten) ergeben.

Bei erforderlich werdenden Grabenquerungen ist eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland einzuholen.

Da zwischen den Ferienhäusern versickerungsfähige Flächen verbleiben und der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers gering anzunehmen ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

5.5 Pflanzen

Die zu versiegelnden Flächen gehen als Lebensraum für Pflanzen vollständig verloren. Die Versiegelung durch die Ferienhaussiedlung betrifft ausschließlich intensiv genutzte Grünlandflächen. Im Rahmen der Erschließung kann es zudem zu einer Grabenquerung und zu einer Entnahme der Gehölze auf dem Straßenbegleitgrün kommen. Zudem führt die Planung zu einem Verlust eines Kleingewässers.

Die nicht versiegelten Flächen werden als Gartenfläche genutzt und stehen damit zumindest teilweise als Lebensraum zur Verfügung.

5.6 Tiere

5.6.1 Brutvögel

Das Vorhaben betrifft den Randbereich der Wiesenvogelbrutkulisse, der ohnehin in dem Raum aufgrund von Bebauung (Inselparkplatz mit Parkcenter, Wohnbebauung und Feriensiedlungen mit entsprechender Erholungsinfrastruktur) bereits zum Teil nicht mehr den Wiesenbrütern zur Verfügung steht.

Bruten von wertgebenden Offenlandarten, wie Feldlerche oder Kiebitz können trotz der geringen Bedeutung der Fläche jedoch nicht ausgeschlossen werden, sodass mit der Überbauung der Fläche potenzielle Lebensräume für diese Arten verloren gehen. Im Zuge der Bauarbeiten kann es auch zu Störungen in den angrenzenden Offenlandbiotopen kommen. Da Wiesenbrüter keine Nistplatzbindung haben und im Umfeld der Planung weiträumig vergleichbare oder besser geeignete Habitate zur Verfügung stehen, kann problemlos auf andere Flächen ausgewichen werden.

In den randlich gelegenen Gehölzen sind Vorkommen von vorwiegend ubiquitären gehölzbrütenden Vogelarten zu erwarten. Gehölze müssen im Rahmen des Wegebbaus entnommen werden, daher gehen diese Flächen als Lebensraum für Gehölzbrüter verloren. Im räumlichen Zusammenhang sind ausreichend Gehölzstrukturen vorhanden, sodass ein Ausweichen der ebenfalls nicht nistplatztreuen Gehölzbrüter auf Habitate in vergleichbarer Qualität möglich ist. Erhebliche Verluste sind daher mit der Planung voraussichtlich nicht verbunden.

5.6.2 Fledermäuse

Für die Gruppe der Fledermäuse kann angenommen werden, dass es nicht zu einer Verschlechterung des bestehenden Lebensraumangebots kommt, da sich keine geeigneten Quartierstandorte im Geltungsbereich befinden und mit den östlich anschließenden Grünlandflächen vergleichbare Jagdhabitate in mindestens gleicher Qualität im Umfeld verfügbar sind. Zudem haben Ferienhäuser grundsätzlich ein Potenzial für Quartiere. Gärten

sind oft aufgrund des höheren Blütenreichtums insektenreicher und haben damit eine ggf. höhere Eignung als Jagdhabitat. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation sind insgesamt nicht zu erwarten.

5.6.3 Amphibien

Aufgrund der durchgeführten Erfassung konnte für das Kleingewässer die Funktion als Laichgewässer nachgewiesen werden, wobei lediglich Individuen des verbreiteten und häufigen Grasfrosches entdeckt wurden. Nach derzeitigem Planungsstand ist von einem Verlust des Kleingewässers auszugehen. Es entsteht damit eine Beeinträchtigung der Amphibien, daher ist der Verlust des Kleingewässers auszugleichen.

5.7 Klima und Luft

Die Flächen des Geltungsbereichs übernehmen in geringem Maße eine Ausgleichsfunktion. Durch die Überbauung und Versiegelung der Flächen geht diese Ausgleichsfunktion verloren. Da es sich bei dem Ort Dagebüll und den umgebenden Flächen aufgrund der stetigen Winde um ein insgesamt gut mit Frischluft versorgtes Gebiet handelt, sind erhebliche Eingriffe nicht zu erwarten.

5.8 Landschaftsbild

Der bisherige Charakter des Landschaftsbildes wird durch das geplante Vorhaben verändert. Die bisher unbebaute Fläche wird zukünftig durch eingeschossige Gebäude geprägt. Die Auswirkungen werden jedoch durch Eingrünungsmaßnahmen gemildert. Zudem fügt sich das Vorhaben in seiner Art in die umliegende Bebauung, vor allem der westlich gelegenen Ferienhaussiedlung ein.

5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Entfernung zu Baudenkmalen und der dazwischen liegenden Bebauung sind Beeinträchtigungen von Denkmalen nicht gegeben. Eine Betroffenheit archäologischer Denkmale ist aufgrund der Lage außerhalb von archäologischen Interessensgebieten ebenfalls nicht zu erwarten. Bei Einhaltung von Vorsichtsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.9) sind keine Auswirkungen erkennbar.

5.10 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden Regelungen zum Brandschutz festgelegt. Schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

6 Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben werden Eingriffe gem. §§ 14f BNatSchG i. V. m. §§ 8f LNatSchG vorbereitet. Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind nach § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine

erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch die folgenden Maßnahmen minimiert oder vermieden werden:

- Zur Vermeidung von Schädigungen von Vögeln sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Bodenbrüter 01.03.-15.08., Gehölzbrüter 01.03.-30.09.) durchzuführen. Sind diese Bauzeitfenster nicht einzuhalten, müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden (Vergrämuungsmaßnahmen auf Offenflächen).
- Bei den Baumaßnahmen sind die Vorschriften zum Bodenschutz gem. DIN 18915 und 19731 zur Vermeidung von Bodenschäden zu beachten.
- Durch die bereits festgesetzten Gehölzpflanzungen randlich der Verkehrswege werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert.

6.2 Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Die Planung bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft vor.

Die entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben zu kompensieren. Die abschließende Ermittlung des Kompensationsumfangs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Ausgleich soll über das Ökokonto der Gemeinde Dagebüll „Dagebüller Koog“ (Az. 67.30.3-16/16) erbracht werden.

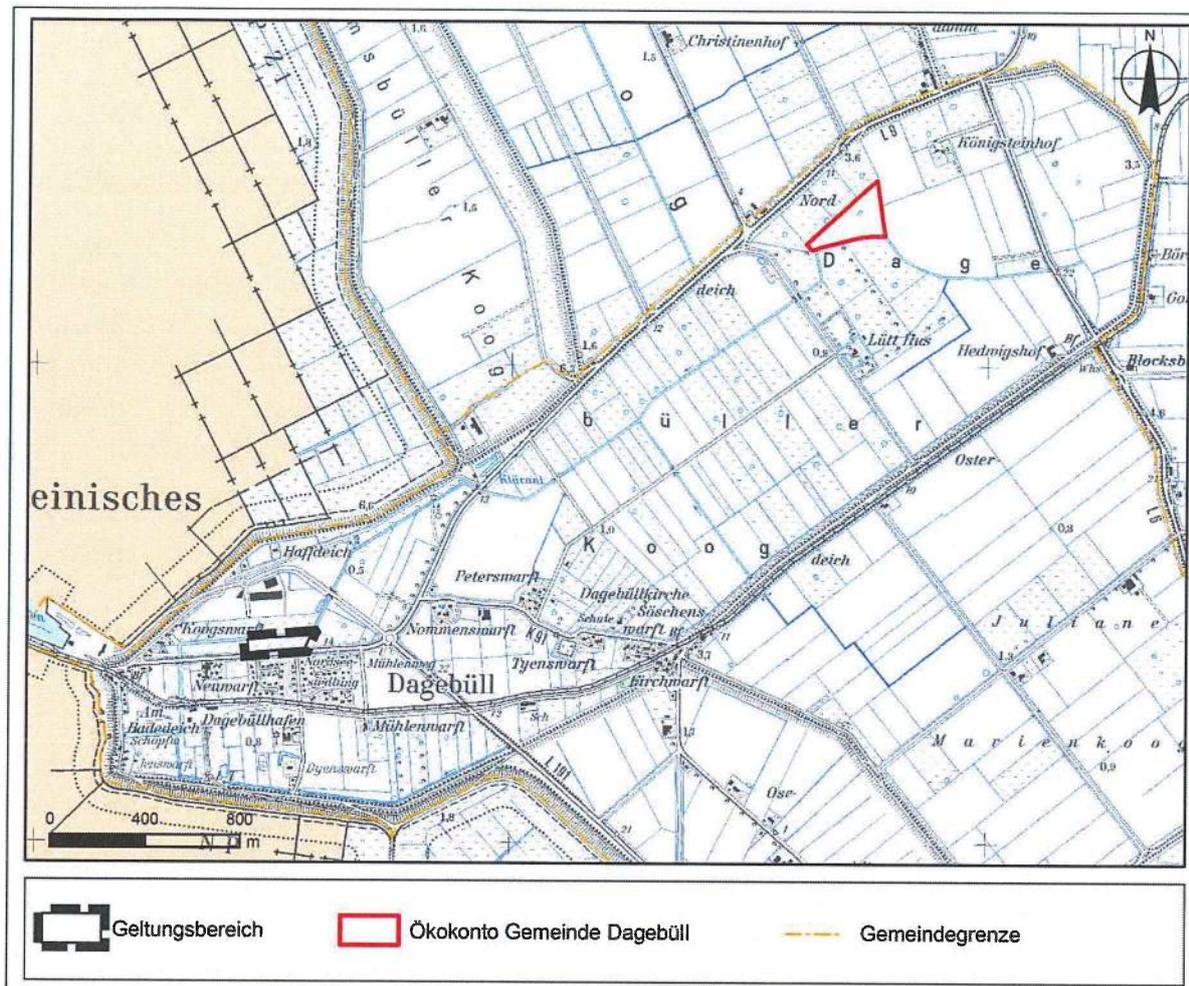


Abbildung 10: Lage des Ökokontos der Gemeinde Dagebüll

7 Biotopschutz

Im Geltungsbereich befindet sich ein Kleingewässer, welches zu den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen zählt.

Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung gesetzlich geschützter Biotope führen, verboten. Gemäß § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG kann von dem Verbot eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Für Eingriffe in gesetzlich geschützten Biotopen ist eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland einzuholen.

8 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfassen nur die tatsächliche Vorhabenverwirklichung, nicht dagegen deren planerische Vorbereitung durch die Bauleitplanung. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung genügt daher ein indikatorischer Ansatz zur Abwägung der Artenschutzbelange. Dabei ist darzulegen, ob dem Vorhaben unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgehen.

Die Zugriffsverbote des § 44(1) BNatSchG gelten gem. § 44 (5) BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Andere geschützte Arten werden durch die Vorgaben der Eingriffsregelung hinreichend berücksichtigt.

8.1 Relevanzprüfung

8.1.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Bestandsbewertung wurde das Potenzial für Vogelarten abgeschätzt. Für Gebüschbrüter ist aufgrund der Raumausstattung ein mittleres, für Offenlandbrüter (z.B. Rebhuhn, Feldlerche) ein geringes Potenzial gegeben. Die Fläche ist für Groß- und Greifvögel sowie für Rast- und Zugvögel ohne Bedeutung.

8.1.2 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Verbreitung der Arten sowie der Nutzung des Gebiets ausgeschlossen werden.

8.1.3 Tierarten des Anhangs IV FFH-RL

Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV (z.B. Moorfrosch) wurden im Gebiet nicht festgestellt. Für Fledermäuse wurde das Potenzial anhand der Raumausstattung abgeschätzt. Ältere Bäume oder Gebäude mit Quartierseignung befinden sich nicht im Geltungsbereich. Arten, wie beispielsweise Grüne Mosaikjungfer, Eremit oder Heldbock sind eng an seltene, spezifische Lebensräume angepasst, die im Untersuchungsgebiet nicht zu finden sind. Auch für Arten wie Biber, Fischotter, Hasel- oder Birkenmaus kommt das Gebiet aufgrund fehlender Habitatsignung und der Verbreitung der Arten im Land nicht in Frage.

In der Artenschutzprüfung sind demnach keine Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

8.2 Verbotstatbestände

8.2.1 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG

Die Tötung oder Schädigung ist lediglich baubedingt möglich, wenn durch Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen im Baufeld Gelege mit Eiern und noch nicht flüggen Jungen zerstört werden oder durch Vertreibung brütender Altvögel und folgender Aufgabe der Gelege. Durch die Festlegung von Bauzeitenfenstern kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

8.2.2 Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen von gebüschbrütenden Vogelarten sind nicht zu erwarten, da das Gebiet bereits jetzt Störungen aufweist (v.a. durch die umliegende Bebauung, stark befahrene Wege) und daher v.a. störungsunempfindliche Arten im Gebiet vorkommen dürften.

Anlagenbedingt sind keine weiteren Störungen zu erwarten, die über die vorhandenen Störwirkungen hinausgehen.

8.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Die im Gebiet potenziell vorkommenden Wiesen- und Gehölzbrüter suchen jedes Jahr neue Neststandorte auf. Im Umfeld sind weiträumig vergleichbare Flächen in mindestens gleicher Qualität verfügbar, sodass ein Ausweichen problemlos möglich ist. Die Funktionalität des vorhandenen Lebensraums als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8.2.4 Fazit

Dem Vorhaben stehen aller Voraussicht nach keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

9 Alternativenprüfung

Dagebüll hat, gerade im Hinblick auf den Fährhafen, von dem aus die Ausflugsschiffe zur Insel- und Halligwelt starten, eine besondere touristische Funktion als Erholungs- und Badeort. Mit Lage im Schwerpunktbereich für die Erholung (IM-SH 2002), welcher sich um die Ortschaft Dagebüll vom Deich bis an die L191 erstreckt, kommt die Planung der Zielsetzung des Regionalplans nach.

Die umliegenden Flächen des Geltungsbereichs werden bereits touristisch genutzt, südlich schließt sich zudem Wohnbebauung an. Durch die Lage zwischen bestehender Bebauung und der intensiven Nutzung der Fläche werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft insgesamt gering eingeschätzt. Räumliche Alternativen könnten sich ggf. im Süden und Osten der Ortschaft Dagebüll ergeben. Allerdings würde dies eine Erweiterung der Ortschaft in die freie Landschaft hinein bedeuten und damit insgesamt eine höhere Beeinträchtigung z.B. des Landschaftsbildes bewirken. Da auch der bestehende Flächennutzungsplan die angrenzenden Flächen für die Erholungsnutzung vorsieht und entsprechende Infrastruktur bereits besteht, ergibt sich keine räumliche Alternative, mit der geringere Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten wären.

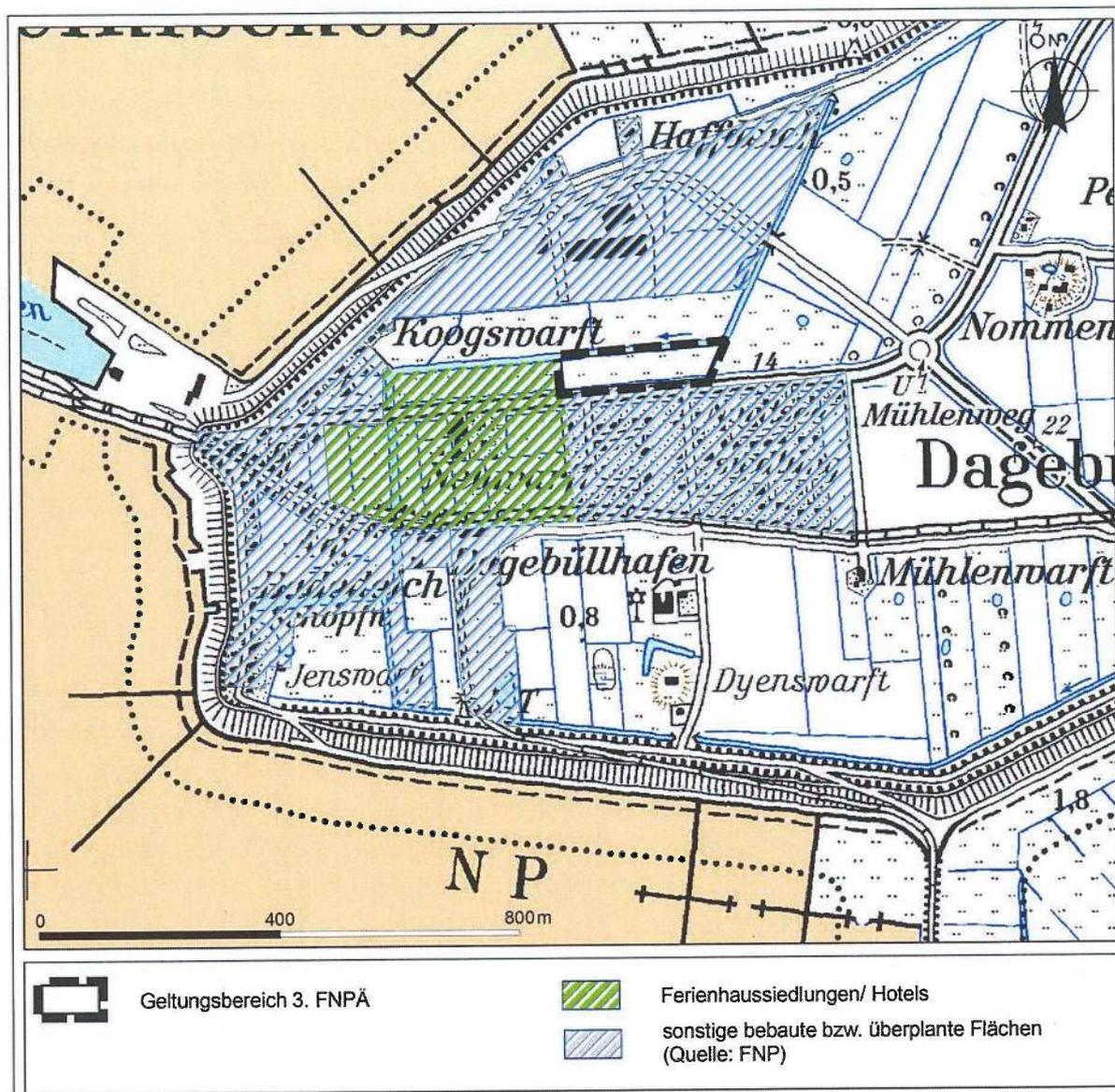


Abbildung 11: Übersicht bebaute bzw. überplante Flächen im Umfeld des Geltungsbereichs

10 Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Da es sich bei dem Vorhabengebiet um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist davon auszugehen, dass bei Nicht-Durchführung der Planung die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der bisherigen Form weitergeführt wird.

11 Ergänzende Angaben

11.1 Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Datenbasis zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sowie zur Abarbeitung der Eingriffsregelung kann im Hinblick auf die generell geringe Bedeutung des

Geltungsbereichs für den Arten- und Biotopschutz als ausreichend betrachtet werden. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken bestehen insoweit nicht. Insbesondere wird die Datengrundlage als ausreichend betrachtet die indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen hinreichend zu beschreiben.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

11.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB fällt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Umsetzung des Planvorhabens eintreten, in den Aufgabenbereich der Gemeinde Dagebüll. Die Überwachung soll insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und die Gemeinde in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde nutzt dabei gemäß § 4 Absatz 3 BauGB u. a. die Informationen der Behörden.

11.3 Kumulierende Vorhaben

Das Tourismuskonzept der Gemeinde Dagebüll sieht auf den Flächen zwischen der Nordseestraße und dem Inselfparkplatz die Entwicklung touristischer Nutzungen vor. Östlich der Siedlungsreihe am Haffdeich soll mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13 die Voraussetzungen für zweigeschossige Wohn- und Geschäftsgebäude zur Gestaltung eines Ortskerns geschaffen werden. Die Planung ist bereits abgeschlossen. Östlich der Fläche wurde bereits eine Feriensiedlung errichtet (vorhabenbezogener B-Plan Nr. 12). Nördlich des Dagebüller Hauptsielzuges sind weitere Flächen zur Stärkung des Tourismus in der Region geplant (vorhabenbezogene B-Pläne Nr. 14 und 15).

Für die vorhabenbezogenen B-Pläne Nr. 14 und 15, für die eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist, wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt. Derzeit ruhen diese Verfahren. Parallel zur 3. Flächennutzungsplanänderung läuft das Aufstellungsverfahren des vB-Plans Nr. 16, welcher räumlich deckungsgleich ist.

Bis 2018 läuft die Deichverstärkung am Landesschutzdeich inklusive Neubau des Schöpfwerkes. Darüber hinaus soll der Windpark im Juliane-Marienkoog in rund 2,5 km Entfernung erweitert werden, die 5 neu geplanten Anlagen sind im Genehmigungsverfahren.

Insgesamt wird der gesamte Bereich zwischen Nordseestraße und Inselfparkplatz, welcher zum Großteil als Grünland genutzt wird und teilweise in der Wiesenvogelbrutkulisse liegt, überplant und steht den Wiesenbrütern nicht mehr zur Verfügung. Da nicht zu erkennen ist, dass die umliegenden Flächen von Bedeutung für Wiesenvögel sind, kann auch bei kumulierender Betrachtung keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden.

Kumulierende Wirkungen sind hinsichtlich des von den unterschiedlichen Baustellen ausgehenden Baustellenlärms, insbesondere auch durch die Deichverstärkung, denkbar. Vor allem die Wohnbevölkerung dürfte dadurch belastet werden. Durch die zeitliche Aneinanderreihung der Bauvorhaben wird die Belastung durch Baustellenfahrzeuge und -lärm zwar auf einen längeren Zeitraum gedehnt, jedoch werden die entstehenden

Beeinträchtigungen nicht geballt und dürften damit kein erhebliches Maß erreichen. Zudem müssen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm eingehalten werden, weshalb die Belastungen insgesamt als hinnehmbar gewertet werden.

Grundsätzlich wird sich im Raum Dagebüll das Verkehrsaufkommen erhöhen. Ein Wegekonzept soll die inner- und überörtliche Erschließung verbessern und die Verkehrsbelastungen (auch durch Fußgänger und Radfahrer) entzerren. Insgesamt dürften die Bewohner durch eine bessere Infrastruktur und dem Ausbau des Einzelhandels von den Vorhaben profitieren.

Kumulierende Effekte mit den über 2,5 km entfernt liegenden Windkraftvorhaben sind nicht erkennbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Dagebüll plant mit der 3. Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Feriensiedlung zu schaffen.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Nordseestraße und wird bislang als Weideland genutzt. Im Norden trennt der Dagebüller Hauptsielzug den Geltungsbereich von einer Weidefläche, eine weitere Weidefläche schließt sich im Osten des Geltungsbereichs an. Die Flächen südlich des Plangebiets dienen der Wohnnutzung, westlich befindet sich eine Ferienhaussiedlung.

Der Geltungsbereich ist der nordfriesischen Marsch zuzuordnen. Es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und auf deren Basis das avifaunistische Potenzial sowie das Vorkommen von Fledermäusen abgeschätzt. Für Amphibienvorkommen wurde aufgrund der Betroffenheit eines Kleingewässers eine Erfassung im Frühjahr 2017 durchgeführt. Hierbei konnten keine Nachweise von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten (z.B. Moorfrosch) erbracht werden.

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich im Wesentlichen trotz Lage in der Wiesenvogelbrutkulisse um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Lediglich das Kleingewässer ist als gesetzlich geschütztes Biotop von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Eine Betroffenheit von Natura 2000- Gebieten ist ausgeschlossen.

13 Quellenverzeichnis

- IM-SH (2002): Regionalplan Planungsraum V.
- Klinge, A. und C. Winkler (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. In: Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek: 196–203.
- LANU-SH (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Flintbek.
- LLUR-SH (2013): Verlust von Dauergrünland als Lebensraum für Wiesenvögel; Auswirkungen auf Populationen der Wiesenvögel in Schleswig-Holstein.
- MELUR-SH und IM-SH (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.
- Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung (1992): Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation.
- MUNL-SH (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V – Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt Flensburg.
- OLAF – Büro für Ortsentwicklung, Landschafts- und Freiraumplanung (1998): Landschaftplan der Gemeinde Dagebüll.

3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Dagebüll

Dagebüll, den ... 25.06.18 ...



[Handwritten signature]
- Der Bürgermeister -

